

AB

101917



Der.

oo ge.

T. O. 753.

Über
den Wert
des
öffentlichen Gottesdienstes

und die

Magdeburg, den 5. 23. April 18...

Ueber
Den Werth
des
öffentlichen Gottesdienstes
und die
demselben gebührende Achtung.

von

C. G. Ribbeck.

Magdeburg, bey G. E. H. Keil, 1800.

Heber

1172 W 116

111

Offentlichen Gottesdiensts

und die

einzelnen Gemeinden betreffend



L 213

1172 W 116

Verlag des Verlagsbes. 1800



Demnach ist zu sehen, dass die Klagen über das gesunkene Ansehen des öffentlichen Gottesdienstes und über die zunehmende Geringschätzung und Vernachlässigung aller kirchlichen Andachtsübungen in unsern Tagen zu allgemein und von allen Seiten her zu laut geworden, als daß sie nicht Aufmerksamkeit verdienen sollten.

I.

Die Klagen über das gesunkene Ansehen des öffentlichen Gottesdienstes und über die zunehmende Geringschätzung und Vernachlässigung aller kirchlichen Andachtsübungen sind in unsern Tagen zu allgemein und von allen Seiten her zu laut geworden, als daß sie nicht Aufmerksamkeit verdienen sollten. Würden diese Klagen nur von den bestellten Dienern und Pflegern des öffentlichen Gottesdienstes erhoben: so könnten sie Manchem nichts weiter, als sehr begreifliche Erzeug-

U 2

nisse

nisse und Ausbrüche jener Schwächen und Unarten zu seyn scheinen, deren man Geistliche mehr als andre Menschen zu verdächtigen pflegt, des Eigennuzes, der Selbstsucht, des stolzen Dünkels und der Frömmelley; so dürften wenigstens Diejenigen, nach deren Meinung Tadel sucht gegen ihr Zeitalter von jeher zum Amtscharakter der Geistlichen gehörte, Alles, was vom Verfall der Achtung gegen den öffentlichen Gottesdienst gesagt, gepredigt und geschrieben wird, dreist für ungegründetes oder doch sehr übertriebenes und deßhalb keiner weitern Beachtung zu würdigendes Geschwätz erklären. Aber auch Nichtgeistliche, Weltleute von allen Ständen und Classen, deren äußeres Interesse mit dem steigenden oder fallenden Ansehen des öffentlichen Gottesdienstes auf keine Weise zusammenhängt, fällen häufig das Urtheil, daß es mit der Seringachtung der

der

der gottesdienstlichen Andachtsübungen in
 unsern Tagen zu weit gehe, und verheelen
 ihre große Besorgniß nicht, daß daraus
 über kurz oder lang der menschlichen Gesell-
 schaft bedeutende Nachtheile erwachsen möch-
 ten; ja sogar die erklärtesten Gegner der
 Geistlichkeit bestätigen die Beschwerden der
 letztern über die Abnahme der Achtung für
 den öffentlichen Gottesdienst, indem sie den
 Vorschlag, den geistlichen Stand ganz auf-
 zuheben, bekanntlich unter andern auch mit
 dem Grunde unterstützt haben, daß die Geis-
 tlichen Niemand mehr nützten und nützen
 könnten, weil man die Kirchen an den got-
 tesdienstlichen Tagen ja größtentheils leer
 fände. Die beklagte Parthey selbst läugnet
 auch das ihr angeschuldigte Factum nicht,
 sondern gesteht es vielmehr dadurch förmlich
 ein, daß sie es zu entschuldigen oder zu rechts-
 fertigen sucht. Ein Theil findet die ganze
 Sache

Sache gar nicht des Aufhebens werth, welches davon gemacht wird, und meint, es sey für das Ganze eben so gleichgiltig, ob der öffentliche Gottesdienst in Achtung stehe oder nicht, wie man es im Einzelnen füglich der Willkühr eines Jeden überlassen könne, ob er an den sogenannten gottesdienstlichen Uebungen Theil nehmen, oder sich davon zurückziehen wolle, weil ihm weder das erste nützen noch das letzte schaden könne. Der andre Theil giebt es zu, daß der Verfall der Achtung für den öffentlichen Gottesdienst ein Uebel sey, mißt aber die Schuld dieses Verfalls lediglich dem öffentlichen Gottesdienste selbst bey, und behauptet, dieser sey so ausgeartet, habe sich so weit von der Würde seiner Bestimmung entfernt, stehe so wenig im gehörigen Verhältnisse mit dem Geiste und den Bedürfnissen der Zeit, daß er kaum noch auf die Achtung der ungebildeteren
 Volks

Volksclassen Anspruch machen könne, den
 Geschmack der feineren Welt aber nothwen-
 dig beleidigen und sie von sich zurückscheuen
 müsse. Wer diese Angelegenheit zur Spra-
 che bringen will, würde demnach etwas sehr
 Ueberflüssiges thun, wenn er die in Rede
 stehende Sache selbst noch weitläufig bewei-
 sen wollte: diese darf vielmehr als allge-
 mein bekannt und eingestanden angenommen
 und die ganze Untersuchung lediglich auf die
 beyden Fragen beschränkt werden: ob der
 Menschheit daran liege, daß der öffentliche
 Gottesdienst in Achtung stehe und erhalten
 werde? — und in wie fern der Grund der
 sinkenden Achtung für den öffentlichen Gottes-
 dienst wirklich in dem öffentlichen Gottesdien-
 ste selbst zu suchen sey? — Die Erörterung
 der ersten Frage wird zu einer richtigen Be-
 urtheilung und Würdigung der herrschenden
 Stimmung und Sitte unsrer Tage in Anse-
 hung

hung des öffentlichen Gottesdienstes und zur Feststellung desjenigen leiten, was man billiger Weise zu Gunsten des letztern erwarten und fordern kann. Bey der Untersuchung der zweenen Frage wird es sich von selbst ergeben, was auf Seiten des öffentlichen Gottesdienstes zur Erhaltung oder Wiederherstellung seines Ansehns geschehen könne und müsse.

Die Rede ist also, was wohl vor allen Dingen bevormortet werden muß, keinesweges davon, was die Geistlichen als solche in Ansehung des öffentlichen Gottesdienstes und der demselben zu erweisenden oder zu verweigernden Achtung wünschen, zu wünschen Ursache, oder auch Zug und Recht haben. Zwar ist es sonderbar genug, daß man, was sonst jedem braven Manne zum Ruhme gereicht und zum Verdienste an-
 ge-

gerechnet wird, Geistlichen verübelt; sonderbar genug, daß nur sie für die Sache und Angelegenheit ihres Berufs, ihres Standes und Amtes keine Vorliebe hegen und äußern, nicht mit Wärme und Eifer dafür streiten sollen, da sie doch, wenn sie dieß thun, wahrscheinlich öfter von edlen und rühmlichen, als von unlautern und niedrigen Absichten und Gefühlen besetzt und geleitet werden. Denn was der geistliche Eigennutz oder die geistliche Ehr- und Herrschsucht wünschen möchten, das verschließt doch in unsern Tagen der nur einigermaßen kluge und gebildete Geistliche gewiß tief in seiner Brust, ohne es, seinem Vortheile ganz zuwider, zur Sprache zu bringen; auch ist ja ein großer Theil der Geistlichen, wenigstens in protestantischen Ländern in der glücklichen Lage, daß ihr Einkommen sowohl wie ihr Ansehn weniger von der Achtung oder Gerings-

ringschätzung, womit ihr Amt und der öffentliche Gottesdienst behandelt wird, als von ihren persönlichen Kenntnissen, von ihrer Denkungsart und ihrem gesellschaftlichen Charakter und Betragen abhängt, — so daß das, was sie allenfalls bey der verminderten Achtung für den öffentlichen Gottesdienst verlieren, auf jeden Fall viel zu unbedeutend ist, als daß ein Mann von nicht ganz verwahrlosetem Sinne und Herzen dadurch bewogen werden könnte, der Achtung des öffentlichen Gottesdienstes aus bloßem leidigem Interesse das Wort zu reden. Wenn aber Geistliche als solche insofern für die Aufrechterhaltung der Achtung gegen den öffentlichen Gottesdienst streiten und eifern, insofern die Nutzbarkeit ihres Amtes und Berufs an dieser Achtung hängt, und es ihnen nicht gleichgültig ist, ob sie nützliche oder unnütze Glieder der Gesellschaft sind, ob sie ihre Besoldung verdienen oder nicht,

nicht, ob sie durch ihre Berufsarbeiten Gutes stiften oder die darauf verwandte Mühe verschwenden und verlieren: so muß man, dünkt mich, diesen Beweggründen ihres Eifers für den öffentlichen Gottesdienst alle Gerechtigkeit widerfahren lassen, und solche für ebenso edel als gemeinnützig anerkennen. In dessen würden freylich auch die edelsten und gerechtesten Wünsche Eines Standes wenig Rücksicht und Beachtung fordern dürfen, wenn sie nur Wünsche dieses Einen Standes wären und seyn könnten; wenn sie mit dem Interesse der gesammten übrigen menschlichen Gesellschaft entweder gar nicht oder nur scheinbar zusammen hingen, oder diesem Interesse gar entgegen liefen. Nicht also was der Geislichkeit, sondern was der Menschheit frommt, — nicht was Bischöfe, Priester, Pfarrherren und Prediger, sondern was der Patriot, der Kosmopolit, der
 Mens



Menschenfreund, was Alle, denen Menschenglück, bürgerliche und sittliche Ordnung, Tugend und Zufriedenheit in der menschlichen Gesellschaft theuer ist, in Hinsicht auf den öffentlichen Gottesdienst wollen und wünschen müssen, dieß, und nur dieß ist es, worauf es uns hier ankommt.

So überflüssig es für den größten Theil der Leser gewiß ist: so nöthig möchte es doch für Einige seyn, ausdrücklich daran zu erinnern, daß die ganze folgende Behandlung nur den öffentlichen Gottesdienst, d. h. nur die äußern öffentlichen und kirchlichen Andachts- und Religionsübungen, keinesweges aber die Religion selbst, und eben so wenig die innere Schätzung und thätige Ausübung der Religion oder die Religiosität zum Gegenstande hat und haben soll. Religion, Religiosität und öffent-

fentliche Religionsübungen sind zwar ein-
 ander sehr nahe verwandt, doch aber zu wes-
 sentlich von einander verschieden, als daß
 sie besonders da, wo man von der Achtung oder
 Nichtachtung eines Zeitalters gegen Religion,
 Religiosität und äußere Religionsübungen
 spricht, mit einander verwechselt werden
 dürften. Sogar der so natürlich scheinende
 Schluß von herrschender Achtung oder Nicht-
 achtung der Religion und Religiosität in ei-
 nem Zeitalter auf das große oder geringe
 Ansehn der öffentlichen Religionsübungen
 in dem nehmlichen Zeitalter, oder umgekehrt
 von dem geringen oder großen Ansehn der
 öffentlichen Religionsübungen auf herrschen-
 de oder gesunkene Religiosität — ist äußerst
 unsicher und trüglisch. So lange Alles sei-
 nen natürlichen Gang geht, hat allerdings
 Achtung für die Religion auch Schätzung und
 Werthachtung des öffentlichen Gottesdienstes
 zur

zur Folge, und herrschender Religiosität sind die öffentlichen Religionsübungen natürliches Bedürfnis; so wie hingegen das Ansehn und die Achtung, worin der öffentliche Gottesdienst steht, der innern Schätzung und thätigen Ausübung der Religion oder der Religiosität sehr ersprießlich und förderlich werden kann. Aber so wie die Geschichte aller Zeiten und Völker, aller Religionen und Confessionen, Beyspiele in Menge liefert, daß das übergroße Ansehn des öffentlichen Gottesdienstes und der äußern Religionübungen der Religiosität zum offenbarsten Nachtheil gereichte, weil man jene für das Wesentliche der Religion und für die Religiosität selbst ansah, oder doch durch die den erstern bewiesene Achtung von der letztern gewissermaßen losgezählet zu seyn glaubte: so können auch zufällige äußere Ursachen und Umstände es veranlassen, daß die Religiosität

das

das Bedürfniß der öffentlichen Religionsübungen unterdrückt und der Befriedigung dieses Bedürfnisses entsagt, weil sie diese Befriedigung entweder nicht auf eine Art, die ihrer würdig ist, oder nicht ohne anderweitige Gefahren und Opfer erlangen zu können glaubt. Daß wir vor noch nicht gar langer Zeit in jenem ersten Falle einer auf Kosten der Religiosität zu weit gehenden Achtung für die öffentliche Religionsübung waren, darf gewiß keinem mit der Sittengeschichte des Jahrhunderts bekannten Zeitgenossen erst in Erinnerung gebracht werden; und vielleicht ist eben das unstreitig gutgemeinte aber gewiß nicht immer von der gehörigen Vorsicht und Mäßigung geleitete Eifern gegen dieß übertriebene Ansehn der äußern Religions- und Andachtsübungen, welches sich einige Jahrzehnde hindurch alle aufklärende Prediger und Schriftsteller angeze-

gen

gen seyn ließen, vorzüglich mit Schuld daran, daß wir uns gegenwärtig in dem entgegengesetzten Falle befinden. Wenigstens möchte ich mir um keinen Preis den Glauben nehmen lassen, daß noch weit mehr innere Verehrung und thätige Ausübung der Religion, weit mehr wahre Religiosität unter uns vorhanden ist, als man, wenn die Schätzung der Religion nach der Schätzung der öffentlichen Religionsübungen beurtheilt werden müßte, vermuthen könnte, und daß Viele, die den öffentlichen Gottesdienst vernachlässigen und sich davon zurückziehen, dennoch nach Gesinnung, Empfindung und Wandel wahrhaft religiöse Menschen und Christen sind.

So lange man, von der den öffentlichen Religions- und Andachtsübungen beigelegten populären Benennung Gottesdiensts

vers

verführt, diese öffentlichen Religionsübun-
 gen als einen wirklichen der Gottheit zu
 leistenden Dienst betrachtete, konnte von
 der Achtungswürdigkeit derselben weiter kei-
 ne Frage seyn. Ohne sich auf die Darle-
 gung des Werths der öffentlichen Gottesver-
 ehrung einzulassen, forderte man Achtung
 dafür als Religions- und Gewissenspflicht
 und sprach über Diejenigen, welche sich die-
 ser Pflicht weigerten, ohne Ansehn der Per-
 son das Anathema aus. Wären die Be-
 griffe, welche bey dieser Art des Verfahrens
 zum Grunde lagen, richtig; hätte das höch-
 ste Wesen wirklich Neigungen und Bedürf-
 nisse, zu deren Befriedigung von Menschen
 etwas geschehen könnte und müßte, — und
 hinge die Erhöhung oder Verminderung der
 Zufriedenheit Gottes und seines Wohlgefal-
 lens an uns von der Beobachtung oder Ver-
 nachlässigung jener sogenannten gottesdienst-
 lichen

B

lichen

lichen Handlungen und Uebungen ab: so bez
dürfte es auch in der That, keines weitem
Beweises, daß dem öffentlichen Gottesdienste
Achtung gebühre, und jeder Verächter des
selben würde, vorausgesetzt, daß er das Da
seyn Gottes und seine Abhängigkeit von
Gott nicht abläugnete, auch den, jedes ver
nünftige Wesen unaussprechlich herabwür
digenden Namen eines Gottesverächters ver
dienen. Aber in unsern Tagen sind jene
Begriffe von dem mit dem Geiste des Zeital
ters fortgeschrittenen Theile der Menschheit
so allgemein als unmündig und unwürdig
erkannt und verworfen worden, daß man
entweder die größte eigne Unwissenheit und
Beschränktheit, oder eine äußerst schlechte Mei
nung von der Vernunft und Urtheilskraft
seiner Zeitgenossen verrathen würde, wenn
man diesen Achtung gegen den öffentlichen
Gottesdienst noch als unmittelbare Religions
pflicht

pflicht empfehlen und ihnen, auf den Fall der Nichterfüllung dieser Pflicht, mit dem Zorne der Gottheit über die ihr versagte Verehrung und mit göttlichen Strafgerichten drohen wollte. Schwerlich steht auf diesem Wege für den öffentlichen Gottesdienst in unsern Zeiten noch irgend etwas Bedeutendes zu gewinnen: aber Alles kann durch dergleichen unbefugtes in Anspruch Nehmen der Religiosität und des Gewissens verlohren werden. Also immerhin lieber ganz offen und gerade auch bey der Bertheidigung und Empfehlung des vernünftigen Gottesdienstes eingestanden, was man bey der Bestreitung des abergläubigen und übertriebenen tausendmahl gesagt hat, daß keine Art äußerer Religionsübungen und gottesdienstlicher Handlungen wirklicher Gottesdienst, eine uns gegen die Gottheit obliegende und um der Gottheit willen zu erfüllende Pflicht ist, und daß an dem öffent-

lichen Gottesdienste, als solchem, weder das unbedingte Wohlgefallen, noch an der Vernachlässigung desselben deshalb das unbedingte Mißfallen der Gottheit hängt, weil man dadurch Gott die Ableistung einer ihm schuldigen Pflicht entzieht! — Die Zeiten sind nicht mehr, in denen man, ohne etwas dabey zu wagen, eine gute Sache mit schlechten Gründen unterstützen durfte; in der Zeit, welche jetzt ist, kann man sich, dünkt mich, auch ohne alle Rücksicht auf die dabey zu befahrenden Wagnisse, nicht einmahl mehr dazu versucht fühlen.

Eher noch ließe sich vielleicht als Beweis der Schätzbarkeit des öffentlichen Gottesdienstes die demselben bisher wirklich in allen Zeitaltern und unter allen Völkern, mit sehr seltenen Ausnahmen, bewiesene Schätzung anführen und geltend machen.

Der

Der Ursprung und die erste Anordnung gottesdienstlicher Gebräuche liegt fast bey allen ältern Nationen tief hinter dem Anfange ihrer Geschichte; die ältesten Mythen und Volksfagen sprechen dafür, was auch bey Moses durch die Erzählung von den Opfern Kains und Abels angedeutet wird, daß der Religions-Cultus so alt, wie das Menschengeschlecht selbst ist. Eben so bekannt ist es, wie heilig von jeher den rohesten, wie den cultivirtesten Völkerschaften Alles war, was zum äußern und öffentlichen Gottesdienste gerechnet wurde; wie ängstlich sie über die Erhaltung und Fortpflanzung ihrer religiösen Gebräuche wachten; wie jede befürchtete oder wirklich geschehene Störung der herbömmlichen Gottesverehrung sie entrißete, — und mit welcher Erbitterung und Strenge sie frevelnde Entweihung des Gottesdienstes bestrafeten. — Wie viel wagten

ten und dardeten nicht die frühern Bekennet
 des Christenthums, nicht sowohl um ihres
 Glaubens als vielmehr oft nur um der
 äußern Religionsübungen willen, — und
 welche Opfer brachten nicht noch in neueren
 Zeiten so viele protestantische Gemeinden,
 ebenfalls nicht ihren religiösen Meinungen
 und Ueberzeugungen, — denn die konnte
 ihnen auch in denen Ländern, welche sie ver-
 ließen, Niemand wehren, — sondern haupt-
 sächlich dem Verlangen nach einer ihren reli-
 giösen Meinungen und Ueberzeugungen gemä-
 ßen äußern Religionsübung. — Sollte man
 nicht mit Recht so schließen können: was der
 Menschheit von jeher so wichtig und heilig
 war, das muß ihr natürliches Bedürfniß
 seyn; dessen Schicklichkeit und Pflichtmäßigs-
 keit, dessen Werth und Nutzen, dessen Acht-
 tungswürdigkeit und Schätzbarkeit muß man
 überall und zu allen Zeiten entweder eingese-
 hen

sehen oder doch gefühlt und dunkel geahnet haben. Selbst der hohe Preis, um den die Freiheit der äußern Religionsübung von den Vorfahren zum Theil errungen worden ist, scheint unserm öffentlichen Gottesdienste eine Achtbarkeit zu geben, welche von dankbaren Enkeln billig erkannt werden sollte, und für deren leichtsinnige Abseignung durch Wort oder That man sogar dann den Namen der Frivolität nicht zu hart würde finden können, wenn die Enkel auch dafür hielten, daß das errungene Gut des darauf gewandten Preises nicht werth gewesen sey. — Aber, um ganz offen zu Werke zu gehen, muß man freylich gestehen, daß, so wie der zuletzt gedachte Empfehlungsgrund der Achtung gegen unsre öffentliche Gottesverehrung nur auf edlere und feiner fühlende Herzen wirken kann, auch dem von der allgemeinen Schätzung des öffentlichen Gottesdienstes

dienstes hergenommenen Beweise seiner
 Schätzbarkeit so manches entgegensteht, was
 seine Beweiskraft, wenn nicht ganz aufhebt,
 doch sehr vermindert. Mit Grunde könnte
 man hier die bekannte Regel gelten machen:
 was zu viel beweisen würde, beweist gar
 nichts; wie manchen Bahn und wie manche
 Thorheit könnte man vertheidigen und als
 achtungswerth für alle Generationen empfeh-
 len, — wie manchen Bahn und wie man-
 che Thorheit würde man zu bestreiten sich
 entsetzen müssen, wenn die allgemeine und
 uralte Anhänglichkeit der Menschen daran
 ihren Werth entschiede. Ueberdem erklärt
 sich das allgemeine Interesse der Menschheit
 an gottesdienstlichen Gebräuchen und Uebun-
 gen ohne alle Folgerung auf ein eben so all-
 gemeines Gefühl der Nothwendigkeit und
 Pflichtmäßigkeit der äußern Gottesverehrungs-
 gen hinlänglich, wenn man annimmt, daß
 die

die Menschen von jeher das Bedürfnis und die Pflicht der Religiosität empfanden, und nur deshalb so viel Werth auf die äußern gottesdienstlichen Handlungen und Uebungen legten, weil sie diese mit jener verwechselten und durch Gottesdienstlichkeit die Pflicht der Religiosität zu erfüllen und das Bedürfnis der Religiosität zu befriedigen wähnten.

Am besten also, man schränkt sich mit Beyseitzung alles Uebrigen lediglich auf diejenigen Beweise der Achtungswürdigkeit des öffentlichen Gottesdienstes ein, welche sich aus dem Wesen und Zweck desselben entnehmen lassen. Sobald dargethan werden kann, daß eine menschliche Einrichtung oder Sitte würdige, heilsame und unumgänglich nöthige Zwecke hat, und von der Natur und Beschaffenheit ist, daß diese Zwecke durch sie, nur durch sie, oder doch durch sie

am

am bequemsten, sichersten und vollständigsten erreicht werden können und bisher wirklich, wenn auch nicht im vollkommensten, doch in gewissem Maasse erreicht worden sind: so verdient doch wohl unstreitig eine solche Einrichtung oder Sitte Jedermanns Achtung; so muß sie von jedem Vernünftigen für schätzenswerth erkannt werden; so kann ihr Verfall keinem gutgesinnten Menschen gleichgültig seyn; so muß jeder Menschenfreund ihre Aufrechterhaltung, oder wenn ihr Ansehen wankt, die Befestigung desselben wünschen. Läßt sich also das Erste vom öffentlichen Gottesdienste erweisen: so wird man auch das Letzte mit Fug und Recht, und ohne gegründeten Widerspruch befürchten zu dürfen, behaupten können. — Daß eine Einrichtung irgendwo oder irgendeinmahl zu unwürdigen Zwecken gemißbraucht wurde, gereicht nicht der Einrichtung, sondern denen Menschen, welche

welche sie mißbrauchten, zum Vorwurf, und kann die Nichtigkeit der ersten nicht schmälern. Die Erörterung und Darlegung der wahren, heilsamen und nothwendigen Zwecke des öffentlichen Gottesdienstes darf sich also der Pflicht, über alle mehr oder weniger erhebliche, mehr oder weniger schändliche Entweyhungen und Mißbräuche der öffentlichen Gottesverehrung, welche statt gefunden haben oder noch stattfinden, Rede und Antwort zu geben, füglich überheben.

So viel unsern protestantischen Gottesdienst betrifft, so sind die drey Hauptzwecke desselben unstreitig: Belehrung des Verstandes über religiöse und moralische Wahrheiten, Pflichten und Hoffnungen; Erbauung und Ermunterung des Gemüths zu religiösen und sittlich guten Gesinnungen, Gefühlen, Entschlüssen und Handlungen; und endlich das öffentliche Bekenntniß der Religiosität, oder die öffentliche Anerkennung der menschlichen Abhängigkeit von Gott und der Verpflichtung, Gott als obersten Gesetzgeber, als

Ober:

Oberherrn und Regierer der Welt und als zukünftigen Vergelter durch Gehorsam und Vertrauen zu ehren. Auf diese drey Hauptzwecke ist augenscheinlich die ganze Einrichtung des öffentlichen Gottesdienstes in den protestantischen Kirchen berechnet, — und der Weisheit oder dem glücklichen Geschmaek unsrer Vorfahren ist es gelungen, die Mittel zur Erreichung jener Zwecke so zu wählen, daß sie sich wechselseitig unterstützen, und jedes derselben außer dem Hauptzwecke, zu dessen Beförderung es dient, auch die übrigen Zwecke befördern hilft. Was zunächst zur Belehrung geschieht, soll und kann zugleich Erbauung gewähren; was zunächst auf Erbauung abzweckt, soll und kann zugleich zur Belehrung gereichen; und die eigentlichen Bekenntnißhandlungen der Religiosität erinnern eben so wohl an religiöse Wahrheiten, Begebenheiten und Hoffnungen

gen

gen, und sind eben so geschickt, gute Gesinnungen und Empfindungen aufzuregen, und zu nähren, wie alle Erbauungsmittel: und sogenannte Andachtsübungen zugleich feyerliche Huldigungen der Gottheit sind. Alles, was man sonst noch als Zweck des öffentlichen Gottesdienstes angeben könnte, war entweder nie Zweck des protestantischen Gottesdienstes, oder verdiente es nicht zu seyn, oder ist schon in den obigen drey Hauptzwecken enthalten: so wie es auch zum Erweise der Achtungswürdigkeit des öffentlichen Gottesdienstes vollkommen hinreicht, darzuthun, daß derselbe diese drey Hauptzwecke wirklich hat und sie zu befördern geschickt ist.

Die Belehrung, religiöse und moralische Unterweisung ist der erste Zweck des öffentlichen Gottesdienstes. Die gottesdienstlich versams

sammelte Gemeinde soll über Religion und Sittlichkeit unterrichtet werden; wer mit den dazu gehörigen Vorstellungen und Begriffen noch ganz unbekannt ist, soll damit bekannt gemacht, der Anfänger in der Religions- und Tugendkenntniß soll zu besserer, vollständigerer Einsicht geführt, der schon hinsichtlich Unterrichtete soll an seine religiösen und moralischen Kenntnisse und Ueberzeugungen erinnert, darin befestigt, vor dem Vergessen derselben, vor ihrer allmählichen Verdunkelung oder Vermischung mit Irrthümern bewahrt, — der wirklich Irrende soll gewarnt, zurechtgewiesen und auf die Bahn der Wahrheit zurückgeleitet werden. Auf diesen Zweck des öffentlichen Gottesdienstes sind vorzüglich die dabey angeordneten Lehrvorträge oder Predigten berechnet. Deshalb wird bey jeder Predigt ein kürzerer oder längerer Abschnitt der heiligen Schrift,
ein

ein Stück aus der biblischen Geschichte oder ein biblischer Ausspruch zum Grunde gelegt und der Gemeinde vorgelesen, nach dessen Anleitung dann die religiösen Lehren und Wahrheiten vorgetragen, erklärt, als vernunftmäßig, zuverlässig, glaubwürdig und annehmenswerth aus Gründen der Vernunft und Erfahrung erwiesen und gegen die dazwider statt findenden Zweifel und Einwürfe gerettet, die religiösen und sittlichen Pflichtenvorschriften aber nach ihrem richtigen Sinne und nach ihrer Verbindlichkeit dargelegt und erörtert, und die dagegen zu besorgenden oder schon laut gewordenen Einwendungen widerlegt und entkräftet werden. Welche religiöse Wahrheit oder sittliche Pflicht ein solcher Vortrag zum Gegenstande haben mag: so ist er immer *Lehre*, und durch die immerwährende Abwechselung des Gegenstandes der gottesdienstlichen Vorträge werden sie im Ganzen *Lehre*

Lehre für Jedermann, für den Hohen
 wie für den Gerigen, für den Armen wie
 für den Reichen, für den Mehr: wie für
 den Mindergebildeten, für den Guten wie
 für den Schlechten, für den Glücklichen und
 Frohen wie für den Bekümmerten und
 Elenden, — wenn gleich nicht jede Predigt
 oder gar jeder Satz und Abschnitt jeder ein-
 zelnen Predigt Lehre für Jedermann seyn
 kann. — Aber nicht die Predigt allein zweckt
 bey dem öffentlichen Gottesdienste auf Belehr-
 rung ab: sondern alle übrigen Theile der
 öffentlichen Gottesverehrung sind so einge-
 richtet, daß sie mit zur Belehrung dienen
 können. Die Vorlesung eines oder mehrerer
 Abschnitte der heiligen Schrift, welche nach
 der Sitte der lutherischen Kirche den Gesang
 unterbricht, soll und kann, wenn man eine
 sorgfältige Wahl der vorzulesenden Stücke
 trifft, ein bequemes Mittel seyn, nicht nur
 C die

die Hauptmomente der Stiftungsgeschichte der Religion, sondern auch die Hauptlehren und Vorschriften derselben den am öffentlichen Gottesdienste Theilnehmenden in immerwährendem Andenken zu erhalten und ihrem Gedächtnisse nach und nach unauslöschlich einzuprägen. Auch der Gesang und das Gebet, welche beyde zunächst einen andern Zweck haben, tragen dennoch beyläufig und gelegentlich zugleich zur Belehrung und zum Unterricht bey, indem beyde theils dadurch, daß sie religiöse und sittliche Gesinnungen, Empfindungen, Entschlüsse und Hoffnungen ausdrücken, nicht nur an diese religiösen und sittlichen Gesinnungen, Empfindungen, Entschlüsse und Hoffnungen selbst und an die Pflicht, sie zu hegen und zu beweisen, sondern auch an die religiösen Wahrheiten und sittlichen Gesetze erinnern, worauf solche Gesinnungen, Gefühle, Vor-

sätze

säße und Erwartungen sich gründen, —
 theils aber, und vorzüglich der Gesang,
 nicht selten religiöse Wahrheiten und sittliche
 Pflichtvorschriften geradezu im Lehrtone und
 in der Lehrform vortragen, ja wohl zuwei-
 len gar, was sie lehren, auch beweisen und
 ihrer Lehre entgegenstehende Irrthümer des
 Verstandes oder des Herzens bekämpfen.

Ist diese Belehrung über religiöse und
 moralische Gegenstände, welche der öffentli-
 che Gottesdienst zum Zweck hat, nützlich
 und nothwendig? oder könnte man al-
 lenfalls derselben füglich entbehren? Ich
 glaube, man muß das Erste unbedenklich be-
 jahren und das Letzte schlechterdings ver-
 neinen.

Den Werth und die Unentbehrlichkeit
 religiöser Einsichten und Kenntnisse, oder

gar den Werth und die Nothwendigkeit der Religion und Religiosität selbst, welche letztere ohne religiöse Einsicht und Wahrheits-erkenntniß gar nicht statt findet, zu erweisen, liegt außer den Grenzen des Zwecks dieser Schrift, welche es, wie gesagt, weder mit der Religion noch mit der Religiosität, sondern lediglich mit den äußern und öffentlichen Religionsübungen zu thun hat. — Wozu auch hier die wiederholte Erörterung einer Sache, die schon oft genug und vorzüglich in unsern Tagen von mehr als Einem denkenden Weisen zur Sprache gebracht und für Jeden, der Vernunftgründe mehr bey sich gelten lassen will, als Machtsprüche und witzige Persiflagen, längst bewiesen ist; ja, die Tausenden gar nicht bewiesen werden darf, weil ihr natürliches Gefühl und das nur zu lebhaft empfundne Bedürfniß der Religion und Religiosität zur Belebung ihres Zuges-
eifers

eifers, zu ihrer Aufrechterhaltung in den Stürmen der Versuchung, zu ihrem Troste bey den Leiden dieser Zeit, zur Erhebung ihrer Seele über die Schrecken des Todes und Grabes — sie von ihrer Bestimmung und Verpflichtung zur Religion und Religiosität zu überzeugen, mehr als hinlänglich ist. Ueberdem hat die Belehrung, welche Zweck des öffentlichen Gottesdienstes ist, wie bekannt, nicht bloß religiöse sondern auch moralische Wahrheiten, Grundsätze und Pflichten zum Gegenstande: und der Werth und die Unentbehrlichkeit dieser letzten wird ja von Denen, die alle religiösen Begriffe und Erkenntnisse für entbehrlich und werthlos erklären, fast einstimmig um so mehr eingeräumt, da sie allein vermögend seyn sollen, den Menschen gut, tugendhaft, pflichteifrig, zufrieden und glücklich zu machen. Es kommt also hier nur hauptsächlich auf die Frage an:

ob

ob über die Gegenstände des kirchlichen Unterrichts eine solche Belehrung, wie sie sich bey dem öffentlichen Gottesdienste der protestantischen Kirchen findet, erforderlich und nothwendig, oder ob, bey dem eingestandenem Werthe und der anerkannten Nothwendigkeit religiöser und moralischer Einsichten, doch jene Belehrung und Unterweisung in denselben unnütz und entbehrlich sey? Dieß Letzte scheint eigentlich die Meinung des größten Theiles Derer zu seyn, die den Werth und die Achtungswürdigkeit des kirchlichen Unterrichts entweder laut bestreiten oder doch ihre Nichtachtung gegen denselben dadurch, daß sie sich den gottesdienstlichen Versammlungen gänzlich entziehen, deutlich genug an den Tag legen.

Man hätte unstreitig große Ursache, der Menschheit Glück zu wünschen, wenn diese
Mei-

Meinung gegründet wäre; denn alsdann müßte entweder der religiöse und moralische Jugendunterricht überall so vollkommen und fruchtbar seyn, daß durch ihn alle religiöse und sittliche Belehrung der Erwachsenen überflüssig würde, oder alle Menschen ohne Ausnahme müßten theils die Fähigkeit, theils die Mittel besitzen, im erwachsenen Alter ihre eigne Lehrer in der Religion und Moral zu werden. Daß beydes an sich nichts Unmögliches ist, wer wollte das läugnen? Wenn der religiöse und moralische Unterricht der Jugend in den größern Schulen überall als Hauptsache behandelt und nur dazu hinlänglich vorbereiteten, nach Kopf und Herz fähigen Lehrern anvertraut werden könnte; wenn jeder Vater und jede Mutter, die ihren Kindern häuslichen Unterricht in der Religion und Moral ertheilen lassen, es sich zur Pflicht machten, dieses Geschäft nur be-

wahr-

währten, verständigen, geschickten und gewissenhaften Männern zu übertragen; wenn alle Lehrer der niedern Schulen selbst gründliche religiöse und sittliche Kenntnisse und zugleich Talent und Eifer genug besäßen, diese Kenntnisse ihren Lehrlingen mitzutheilen und faßlich zu machen; wenn endlich der Unterricht in der Religion und Moral allgemein bis ins reifere Jugendalter fortgesetzt und nicht größtentheils dann schon abgebrochen würde, wenn Verstand und Nachdenken bey den Kindern eben erst sich zu entwickeln anfangen: warum sollte es dann nicht bey dem religiösen und moralischen Jugendunterrichte eben sowohl sein Bewenden haben und alle anderweitige spätere Unterweisung entbehrt werden können, wie es in vielen andern Gattungen menschlicher Wissenschaften und Kenntnisse bey der in der Jugend erhaltenen Belehrung lediglich sein Bewenden hat und

und haben muß. — Aber in welcher größern Schule kann man, bey der sich immer vergrößern Menge anderer Studien, die dort gelehrt und getrieben werden müssen, den Unterricht in der Religion und Moral wirklich als Hauptsache behandeln? Wie viele Eltern fragen darnach, wer der Mann ist und was er von Seiten seiner religiösen und sittlichen Einsicht und Denkart ist, den sie, um ihre Kinder Religion und Moral zu lehren, in ihr Haus rufen? Wo ist die Provinz oder Stadt, wo die Lehrer der niedern Schulen insgesamt das selbst gründlich verstehen, was sie lehren sollen? Wo ist das Land in welchem die Gehalte und Besoldungen der Dorfschullehrer von der Beschaffenheit sind, daß die Consistorien und Ephoren dazu lauter geschickte, ihrem Geschäfte völlig gewachsene Leute auffinden und ansetzen können? Wie schwer hält es nicht an den meisten

sten Orten und vorzüglich bey Landgemeinden, die Eltern zu bewegen, ihre Kinder später, als im vierzehnten Jahre, wie es das uralte Herkommen mit sich bringt, confirmiren zu lassen? — Und gesetzt, es ließe sich in dem einen oder andern dieser Puncte von der fortschreitenden Cultur der Zeit eine vortheilhafte Aenderung, gesetzt, es ließe sich von der Fürsorge edelmüthiger Regenten und menschenfreundlicher Obern für die Verbesserung des Jugendunterrichts in manchen Ländern oder einzelnen Orten der glücklichste Erfolg hoffen: wann werden die niedrigen, ärmern, belastetern Volksclassen im Stande seyn, ihre Kinder lange genug den Unterricht geschickter Schullehrer und Prediger besuchen zu lassen, sie lange genug bey ihrem Gewerbe, bey ihren häuslichen Geschäften und Arbeiten zu entbehren, daß die Kinder den Jugendunterricht nicht allein mit einem
für

für ihr ganzes künftiges Leben hinlänglichen Vorrathe religiöser und sittlicher Begriffe und Einsichten, sondern auch mit dem erforderlichen Maasse von Geistesbildung und Verstandesgeübtheit verlassen, um in der Folge zur Bewahrung ihrer im jugendlichen Alter erlangten Kenntnisse und zur zweckmäßigen Benutzung und Anwendung derselben theils fähig, theils aufgelegt zu seyn?

— Wann werden die niedern, ärmern, belastetern Volksclassen so viel Muße haben, daß sie sich so oft und so anhaltend mit dem eignen Nachdenken über religiöse und sittliche Gegenstände und mit dem Lesen religiöser und moralischer Schriften beschäftigen können, wie beydes nothwendig geschehen müßte, wenn, bey gänzlich ermangelnder religiöser und sittlicher Belehrung für die Erzwachsenen, Jeder selbst seine in der Jugend eingesammelten Kenntnisse, Grundsätze und

Ueber:

Ueberzeugungen theils beyfammen halten und vor der allmählichen Verdunkelung und dem endlichen völligen Vergessen sichern, theils aber die unter den abwechselnden Schicksalen des Leben und im vermischten Weltumgange so leicht dagegen entstehenden Zweifel sich auflösen und heben sollte? Ja, womit sollen diese niedrigeren und ärmeren Volksclassen nur den Kostenaufwand bestreiten, der zur Anschaffung lehrreicher religiöser und moralischer Schriften erfordert wird, da ihr Erwerb so häufig kaum zur Befriedigung ihrer dringendsten äußern Lebensbedürfnisse zureicht? — So lange es also in allen diesen Hinsichten nicht anders wird und werden kann, wie es jetzt noch ist: so lange wird auch eine feststehende Belehrungsanstalt über Religion und Sittlichkeit für die Erwachsenen nicht entbehrt oder für entbehrlich gehalten werden können, wenn nicht religiöse und

und moralische Unwissenheit und mit derselben endlich Irreligiosität und Unsittlichkeit bey einem großen Theile der Menschheit einreißen und Ueberhand nehmen soll. — Wo könnte es aber eine solche Anstalt geben, die zweckmäßiger wäre und dem obwaltenden Bedürfnisse mehr entspräche, als der öffentliche Gottesdienst, insofern derselbe Belehrung zur Absicht hat? — Vermittelst desselben erhält das Volk die ihm nöthige religiöse und moralische Unterweisung an denen Tagen, welche, wenn es auch keinen öffentlichen Gottesdienst gäbe, doch in jeder wohl eingerichteten bürgerlichen Gesellschaft um andrer heilsamen Zwecke willen, zur Erhaltung der Ordnung in den bürgerlichen Geschäften; zur Erhaltung der Gesundheit und der Gemüthsheiterkeit, als Tage der Erholung und Ruhe würden gefeyert werden müssen; diese Unterweisung kann also Jeder

so

so wie ohne Kostenaufwand, so auch ohne
 Versäumung seiner gewöhnlichen Berufs und
 Pflichtgeschäfte benutzen; dieser Unterricht
 ist eben deßhalb, weil er mündlich erteilt
 wird, für Jedem und besonders für die nie-
 dern Volksclassen um so viel verständlicher,
 faßlicher, eindringlicher, und kann, weil er
 mit den übrigen Zwecken und Uebungen des
 öffentlichen Gottesdienstes unzertrennlich zu-
 sammenhängt, um so viel mannigfaltigern
 Nutzen stiften. Wenigstens möchte es für
 Diejenigen, welche es sich so angelegen seyn
 lassen, den öffentlichen Gottesdienst herabzu-
 würdigen, doch wohl keine leichte Aufgabe
 seyn, eine andere Art des sittlichen und religio-
 sen Volksunterrichts auszumitteln und, ohne
 neue Belästigungen des ohnehin schon schwer
 genug belasteten Theiles der Menschheit, ein-
 zuführen, welche die schon vorhandene, durch
 den öffentlichen Gottesdienst veranstaltete
 Volks-

Volksbelehrung an Zweckmäßigkeit und Nutzbarkeit überträte oder darin derselben auch nur gleich käme. —

Ein zweyter Zweck des öffentlichen Gottesdienstes ist Erbauung; Erweckung, Erhebung und Erwärmung des Herzens zu religiösen und sittlich guten Empfindungen und Vorsätzen; Nahrung und Stärkung der im Gemüth schon vorhandenen frommen und tugendhaften Gefühle und Entschlüsse. Die öffentliche Gottesverehrung soll ein Mittel seyn, die Erkenntniß der religiösen und sittlichen Wahrheiten fruchtbar zu machen und ihren wirksamen Einfluß auf die Gesinnung und Herzensstimmung, auf den Willen und das Leben des Menschen zu befördern; sie soll dazu beytragen und mitwirken, daß die Vorstellungen von Gottes Erhabenheit, Macht und Größe, von seiner Allwissenheit, Hei-

Heiligkeit und Gerechtigkeit, von seiner Güte und Menschenliebe, von seiner Vorsehung und Zeit und Ewigkeit umfassenden Weltregierung, — die Vorstellung von der Erhabenheit und den Verdiensten des Erbsers, von der Bestimmung des Menschen zur Vollkommenheit und Glückseligkeit, von der engen Verbindung aller Sterblichen untereinander, von der Heiligkeit der Pflicht, von dem Werthe und ewigen Lohne der Tugend, — daß diese Vorstellungen Gesinnungen, Gefühle, Entschlüsse und Handlungen der Ehrfurcht, der kindlichen Scheu, des Gehorsams, der Dankbarkeit, des Vertrauens und der Ergebung gegen Gott, der heiligen Achtung und erkenntlichen Liebe gegen Jesum, des Wohlwollens, der Gerechtigkeit, der Billigkeit und Güte gegen den Nebenmenschen, — Gesinnungen, Gefühle, Entschlüsse und Handlungen der Tugendliebe, des Pflichteifers, der Zufriedenheit

bey

bey den Einschränkungen des Erdenlebens,
 der Geduld und Standhaftigkeit im Leiden
 und der über Grab und Verwesung sich er-
 hebenden Hoffnung bey der Annäherung des
 Todes — erzeugen und zum Erfolge haben.
 Auch dieser Zweck des öffentlichen Gottes-
 dienstes soll wiederum vorzüglich durch die
 dabey angeordneten öffentlichen Vorträge
 erreicht werden. Durch eine deutliche, licht-
 volle, verständliche Darlegung der Lehren
 und Pflichten der Religion und Sittlichkeit,
 durch eine faßliche einleuchtende Aufstel-
 lung ihrer Beweisgründe, durch die
 gründliche Wiederlegung der dagegen statt
 findenden Zweifel und Einwürfe, durch
 lebhaftes Schilderung der unfehlbaren heilsa-
 men Folgen der Annahme jener Lehren, der
 Erfüllung jener Pflichten, durch warme,
 herzliche Empfehlung der Wahrheit und Tu-
 gend, durch ernste, nachdrückliche Warnung

D

vor

vor Irrthum und Laster — soll und kann der öffentliche gottesdienstliche Lehrvortrag den Verstand, und durch den Verstand das Herz für Wahrheit und Tugend gewinnen, dem Herzen Wahrheit und Tugend theuer machen, das Herz für Wahrheit und Tugend begeistern, — daß es sich der Wahrheit und Tugend öffnet und hingiebt; daß es von den bisher gehegten Irrthümern, von den bisher genährten untugendhaften Neigungen mit Beschämung und Reue sich abwendet; daß es mit innigem Verlangen und zweifellosem Vertrauen die Wahrheit ergreift und fest daran zu halten beschließt; daß es mit allen seinen Empfindungen der Tugend huldigt, und ihr ewige Verehrung, ewigen Gehorsam, ewige Treue und jedes Opfer, welches sie fodern möchte, angelobt. — Diese Erwärmung und Erhebung des Herzens zu frommen und tugendhaften

Em.

Empfindungen und Entschlüssen, welche von der Ueberzeugung des Verstandes ausgeht und also durch die Macht der Wahrheit selbst bewirkt wird, ist die edelste und fruchtbarste Art der Erbauung und ungleich mehr werth, als alle Aufregungen und Ausforderungen guter Gefühle und Vorsätze, welche eine Folge sinnlicher Erschütterungen und Rührungen sind. Indessen sind wir Menschen doch einmal keine reingeistige, sondern sinnliche Geschöpfe; bey den Meisten von uns müssen die geistigen Erweckungsmittel, wenn sie ihre Wirkung nicht verfehlen sollen, von erhebenden sinnlichen Eindrücken unterstützt werden, — und auch diesem Bedürfnisse entspricht die Natur und Einrichtung des öffentlichen Gottesdienstes aufs erwünschteste. Ohne den Kirchengebäuden abergläubig eine ihnen eigenthümliche Heiligkeit zuzuschreiben, und die Gottheit in den ihr geweihten Tem-

peln mehr, als an jeder andern Stätte, gegen-
 wärtig und den Menschen nahe zu wähen,
 ist es doch wohl sehr natürlich, daß man in
 einer ernstern Stimmung und mit erhöhter
 Empfänglichkeit für religiöse und sittliche
 Gefühle und Rührungen den Ort betritt und
 an dem Orte verweilt, welcher ausschließend
 den ernstern Geschäften der Andacht gewid-
 met ist; wo schon seit Jahrhunderten unsre
 Väter und Urväter sich zur Wahrnehmung
 und Beherzigung ihrer höchsten Angelegen-
 heiten versammelten; wo wir in der nehmli-
 chen ernstern Absicht eine so große Anzahl der
 Mitunslebenden versammelt erblicken; wo
 wir vielleicht durch die Taufe die erste Weh-
 ze zum Christenthum empfangen, den ersten Un-
 terricht von der Religion und Tugend erhielten,
 die ersten Gelübde der Frömmigkeit ablegten
 und durch den ersten Abendmahlsgeuß ver-
 siegelten; wo so mancher äußere Gegenstand,

wo vorzüglich der feyerliche Ernst und die heilige Stille der Versammlung uns mächtig zu gleichem Ernste und zur besonnenen Einkehr in uns selbst einladen. — Gebet und Gesang sind an sich selbst schon erbaulich und wirksame Mittel, die Vorstellungen, Ueberlegungen und Gefühle, welche der Gesang oder das Gebet ausdrückt, der Seele tiefer einzuprägen, dem Herzen werther zu machen, oder ihre Lebhaftigkeit und Stärke im Gemüth zu erhöhen; aber wenn der gemeinschaftliche, feyerliche, volltönende Gesang einer zahlreichen Gemeinde im Tempel erschallt, — wenn in der Mitte einer zahlreichen Gemeinde und in ihrem Namen ein feyerliches Gebet gesprochen wird: dann können Gebet und Gesang mit verdoppelter Kraft auf die Seele, auf das Herz und die Empfindung wirken, — und es muß wahrlich ein sehr leichtsinniges und zerstreutes, oder

oder ein sehr abgestumpftes fühlloses Gemüth seyn, welches dieser gemeinschaftliche Ausdruck und Erguß der Andacht und frommen Empfindung nicht ergreift, und zu gleicher Andacht und gleichen frommen Empfindungen hinreißt. — Was könnte endlich geschickter seyn, die Seele zu ernstern Betrachtungen, das Herz zu frommer Nahrung und zu religiösen tugendhaften Gefühlen zu stimmen, als die Abendmahlsfeier, die einen wesentlichen Theil unsrer öffentlichen Gottesverehrung ausmacht, und durch die wir feyerlich an unsre erhabene Bestimmung und an die großen Veranstaltungen erinnert werden, welche Gott, um uns die Erreichung unsrer Bestimmung zu erleichtern, getroffen hat; die uns die Erlösung der Menschen vom Irthum und Laster gleichsam sinnlich vor Augen stellt; die den Christen im Geist an den Ort versetzt, wo der Stifter des Christens

stenthums das von ihm angefangene Werk der Weltbesserung durch die großmüthigste aller Aufopferungen, durch seinen Tod zu vollenden, den letzten entscheidenden Entschluß faßte; die Jhn, den Anfänger und Vollender unsers Glaubens gleichsam in die Mitte seiner Bekenner zurückführt, daß sie, versammelt um seinen Altar her zu seinem Gedächtnisse, im Geiste ihn für das Heil der Menschheit sorgen, handeln, dulden, kämpfen, bluten und sterben, — daß sie ihn am letzten Abende seines Lebens mit seinen Vertrauten den heiligen Bund schließen sehen, dessen Genossen auch sie sind, den Bund für Wahrheit und Tugend und Liebe, der auch ihnen die vollgütigsten Anrechte an dem unsichtbaren Reiche der Wahrheit und Tugend und Liebe zusichert, ihnen aber auch die heiligste Verpflichtung auflegt, für Wahrheit und Tugend

gend

gend und Liebe zu leben, und sich der vereinigten Aufnahme in das ewige Reich der vollkommenen schleyerlosen Wahrheit, der vollkommenen unbefleckten Tugend, der vollkommenen allbeglückenden Liebe fähig zu machen und zu erhalten. — Weder daß der öffentliche Gottesdienst erbauen soll, noch daß er erbauen kann, wird bey gerechter Beurtheilung und Würdigung desselben geläugnet oder auch nur bezweifelt werden können.

Wer wird aber nicht auch diesen Zweck der öffentlichen Gottesverehrung für wichtig und wohlthätig müssen gelten lassen? — Es darf hier nicht erst bewiesen sondern kann als völlig entschieden vorausgesetzt werden, daß die Empfindungen der Religion und Tugend, mit deren Erweckung und Belebung es die gottesdienstliche Erbauung zu thun hat,

die

Die edelsten und schönsten Empfindungen der Menschheit sind; daß die Anlage und Empfänglichkeit zu dieser Gattung von Gefühlen der höchste Adel des Menschenherzens und sein köstlichstes Erbe ist; daß in diesen Empfindungen, wenn sie einen gewissen Grad der Lebhaftigkeit und Stärke erreichen, eine unennbare Seligkeit liegt; daß von ihnen nicht minder, als von richtigen religiösen und sittlichen Begriffen und Grundsätzen, die thätige Religiosität und Sittlichkeit des Lebens und Handelns abhängt. — Aber wie klein ist die Zahl derer Glücklichen, deren Leben und Weben in der äußern Welt dem Aufkommen und Gedenken und Herrschendwerden jener bessern Empfindungen in der Seele förderlich ist! — Hindert nicht das Drängen und Treiben der bürgerlichen Geschäfte und Verhältnisse, der Sorgen für Nahrung und sinnliches Wohlsseyn, der sinnlichen

lichen Genüsse und Vergnügungen — bey den Meisten jedes Erwachen und jede Aufwallung religiöser und sittlicher edler Gefühle? Wird nicht bey den Meisten durch die Arbeiten und Mühen, durch die Freuden und Verdrüsse, welche sich auf die thierische, oder höchstens auf die gesellige und bürgerliche Existenz beziehen, jedes aufwallende religiöse und sittliche Gefühl alsbald wieder unterdrückt und niedergetreten? — Würden also nicht in der Brust Vieler die höhern Gefühle nach und nach gänzlich ersterben, wenn sie nicht zuweilen absichtlich geweckt, aufgeregt, genährt und beschäftigt würden? — Nicht also über den Werth der Erbauung überhaupt, sondern nur über den Werth und die Nothwendigkeit der Erbauung, welche der öffentliche Gottesdienst bezweckt und befördert, kann die Frage seyn. Nun ist es allerdings wahr, daß man sich auch außer der Kirche

er-

erbauen kann; häusliche Andachtsübungen im vertrauten Familienkreise, Gebet und Gesang in der einsamen Stille unsers Wohnzimmers, eignes Nachdenken über religiöse und sittliche Gegenstände, ernste Lectüre und ernste Unterhaltung mit andern religiösen und tugendliebenden Menschen, — die Aufmerksamkeit auf die in der äußern Schöpfung und im Menschenleben zu Tage liegenden zahlreichen Spuren der göttlichen Allmacht und Weisheit und Güte, auf die Wunder und Schönheiten der Natur, auf den Gang der göttlichen Vorsehung in der Anordnung und Leitung menschlicher Begebenheiten und Schicksale, — dieß alles ist geschickt auf das Gemüth zu wirken, es zu rühren und zu erschüttern, religiöse und sittlich gute Empfindungen zu wecken, zu lebhaften, überwältigenden frommen Gefühlen zu begeistern, große, schöne, edle Entschlüsse und

und Vorsätze der Gottseligkeit und Tugend zu erzeugen, oder zur Reife zu bringen. Allein Einestheils setzen diese Selbsterbauungen nicht nur einen Grad von Geistes- und Herzensbildung überhaupt voraus, welchen nicht alle Menschen haben können, sondern auch einen gewissen schon geübten Sinn für Religiosität und Sittlichkeit, einen gewissen schon herrschendgewordenen Geschmack an Religion und Tugend, woran es Vielen offenbar mangelt; — und schon um deswillen ist es für den mindergebildeten Theil der Menschen überaus wohlthätig, daß es eine Veranstaltung giebt, wodurch ihnen von außenher, und gewissermaßen ohne ihr eignes Zutun, Erbauung verschafft, und ihr Gemüth zu religiösen und sittlichen guten Empfindungen erweckt und erwärmt werden kann. Anderntheils aber steht eben jenes Drängen und Treiben der Weltgeschäfte und

Cor:

Sorgen, der Weltgenüsse und Beschwerden, welches dem innern geistigen und moralischen Leben der Seele überhaupt so nachtheilig ist, auch jeder Art von Selbsterbauung im Wege. Unzählige Menschen haben nicht Zeit zu häuslichen oder einsamen Andachtsübungen, zum Nachdenken über religiöse und sittliche Gegenstände, zum Lesen erbaulicher Schriften, zu erbauenden Gesprächen und Unterhaltungen mit Andern, zum besonnenen Beachten der Werke und Führungen Gottes; sie vernachlässigen daher unter dem Geräusch und Getümmel des äußerlichen Lebens das Geschäft ihrer Erbauung, ihrer Erweckung und Erwärmung für Religiosität und Tugend entweder ganz, oder sind doch, wenn sie diesem Geschäfte hie und da einmahl eine Stunde widmen wollen, dabey so vielen Hindernungen, Zerstreuungen, Unterbrechungen und Störungen ausgesetzt, daß dadurch alle

alle Zwecke und Früchte der Erbauung vereitelt und vernichtet werden. Wie nothwendig und wie wohlthätig zugleich ist also nicht, wenn einmahl Erbauung nicht entbehrt werden kann, die allgemeine Erbauungsanstalt, welche wir den öffentlichen Gottesdienst nennen. Sie erinnert, eben weil sie eine öffentliche Anstalt ist, die Menschen laut und nachdrücklich an die pflichtmäßige Sorge für ihre Erbauung; sie bietet Jedem, dem es an Zeit zur Selbsterbauung mangelt, an einem Tage, an welchem ohnehin alle bürgerlichen Geschäfte ruhen, und also ohne Zeitverlust und Störung des bürgerlichen Gewerbes, — sie bietet ganzen zahlreichen Gemeinden zugleich Erbauung an; sie ladet Jeden ein, sich aus dem Geräusch der Welt, selbst aus dem Kreise häuslicher Unruhen und Sorgen in das stille Heiligthum der Religion zu flüchten, das ganze Heer irdischer Gedanken,

Wüns

Wünsche, Hoffnungen und Bekümmernisse
 an der Schwelle des Tempels hinter sich zu
 lassen, und die gewenhte Stäte mit einem nur
 für die großen Angelegenheiten des Geistes
 und Herzens offenen Gemüthe zu betreten;
 ihre Andachtsübungen sind da, wo sie in dem
 ihr gebührenden Ansehn steht, vor jeder Stör-
 rung und Unterbrechung gesichert, und durch
 das Feyerliche dieser Andachtsübungen und
 die dabey statt findende Vereinigung vieler
 zu Einem Zwecke kann sie mehr wirken, leb-
 haftere und mächtigere Eindrücke hervor-
 bringen, ausgebreitere und segensreichere
 Erfolge haben, als jede gelegentliche oder
 absichtliche Privaterbauung. Und gesetzt,
 der öffentliche Gottesdienst und die Erbauung,
 welche er bezweckt und gewährt, hätten
 diese ausgebreiteten segensreichen Erfolge
 auch nur selten und bey wenig Menschen:
 welcher Freund der Religion und Sittlich-
 keit,

keit, welcher gute Mensch und Menschensfreund muß nicht gestehen, daß man auch um dieser seltenen heilsamen Erfolge willen schon Ursache haben würde, den öffentlichen Gottesdienst, als Erbauungsanstalt betrachtet, für achtungswürdig zu erkennen? —

Der dritte Hauptzweck des öffentlichen Gottesdienstes ist die der Gottheit zu leistende feyerliche Anbetung und Huldigung, und das dadurch abzulegende laute und feyerliche Geständniß der Religiosität. Diese Absicht, der Gottheit die ihr gebührende Anbetung zu leisten, und die Gesinnungen, welche man gegen sie hegte, laut und öffentlich an den Tag zu legen, war es unstreitig, die von jeher und überall, wo man den wahren Gott erkannte, oder eingebildete Götter verehrte, irgend einer Art von äußerem und feyerlichem Gottesdienste zuerst

daß

das Daseyn gab. Dachte man sich das Wesen, welches man Gott nannte und als Gott verehete, bloß als ein allmächtiges, über die gesammte Natur und ihre Kräfte nach wilder Willkühr schaltendes, — oder träumte man es sich gar als ein grausames, rachsüchtiges, menschenfeindliches Wesen: so war es die Furcht und sflavische Scheu vor den Wirkungen seiner Allmacht, vor den Ausbrüchen seines Zornes, vor den Blitzen seiner Rache, die ihm Tempel erbaute und die geängsteten Sterblichen in diesen Tempeln versammelte, um hier durch die lauten Geständnisse ihrer Ohnmacht und Abhängigkeit von dem großen Gefürchteten, durch demüthige Anrufungen, durch dargebrachte Opfer und ähnliche Ehrfurchtserweisungen sich seine Gunst zu erwerben oder seinen Zorn zu besänftigen und sich vor den Schrecken seines Unwillens zu sichern. Erkannte man in dem Wesen, welches

Was man als Gott anbetete, ein Wesen von
 Huldreicher, gütiger, menschenfreundlicher
 Gesinnung, die Quelle alles Lebens und
 Wohlfeyns, oder doch den Geber, Erhalter
 und Beschützer irgend einer Gattung von
 Lebensgütern und Genüssen: so errichtete
 ihm die Dankbarkeit Altäre; so brannten
 auf diesen Altären Opfer der Freude und der
 erkenntlichen Rührung über die Huld und
 Milde der Gottheit; so stiegen aus dem
 Munde der zu ihrem Dienste versammelten
 Menge frohe Dankgebete und Lobgesänge
 empor. Was für Vorstellungen und Be-
 griffe man auch von der Gottheit haben,
 welchen Namen man ihr geben, von was
 für Gesinnungen und Gefühlen man gegen
 sie befeelt seyn mochte: überall, wo man nur
 einen Gott als Gott anerkannte und glaubte,
 setzte man auch voraus, daß der Gottheit
 eine gewisse äußere Huldigung gebühre,
 hielt

hielt man sich auch zum öffentlichen Geständnisse seiner Gesinnungen und Gefühle gegen die Gottheit verpflichtet. Allerdings lag dabey wohl größtentheils der Irrthum zum Grunde, das Bekenntniß religiöser Gesinnungen und Empfindungen sey um der Gottheit willen nöthig, damit sie es erfahre, wie der Mensch gegen sie denke und fühle; so wie die öffentliche feyerliche Huldigung der Gottheit durch Anbetungen, Opfer und ähnliche gottesdienstliche Gebräuche und Handlungen — von der Gottheit um ihrer selbst willen gefordert werde, weil sie, daran ein besondres Wohlgefallen habe und sich darüber freue, folglich durch die Versagung und Vernachlässigung des ihr gebührenden Dienstes eines Vergnügens beraubt und über die Beeinträchtigung und Kränkung ihrer Rechte zur Empfindlichkeit und zum Zorne gereizt werde. Aber, obgleich jene irrigen unmündigen Vorstel-

lungen unter uns Christen längst durch richtigere und würdigere Begriffe verdrängt sind: so haben dessenungeachtet auch unsre christlichen Gottesverehrungen nicht aufgehört, die feyerliche Huldigung und Anbetung Gottes und das öffentliche Geständniß der Religiosität zum Zweck zu haben. So wie unsre Kirchen bleibende Denkmäler davon sind, daß unsre Vorfahren, welche sie stifteten und erbauten, die Abhängigkeit der Menschen von Gott und ihre Verpflichtung zur Gottesverehrung erkannten: so legen auch jetzt noch Fürsten und Völker, Obrigkeiten und Gemeinden durch die Erhaltung der gottesdienstlichen Versammlungshäuser das laute Geständniß einer auf die gleiche Anerkennung der menschlichen Abhängigkeit von Gott gegründeten religiösen Gesinnung und Denkart ab. Wo eine Kirche steht, sey es nun ein majestätischer prachtvoller Tempel,
 der

der über die Palläste einer volkreichen Stadt
 hervorragt, oder ein bescheidnes Bethaus
 zwischen den niedrigen Hütten des kleinsten
 Dorfes, — da versteht es sich schon
 von selbst, daß die Bewohner des Ortes
 keine Gottesleugner sind, oder doch
 nicht dafür gelten wollen; daß die Gemein-
 heit des Ortes über das Bedürfniß und die
 Pflicht der Gottesverehrung einverstanden
 und eins ist; daß Religion und Gottesver-
 ehrung an einem solchen Orte als eine öffent-
 liche wichtige Angelegenheit und Gemeinsache
 geachtet und behandelt werden soll. Das
 Nehmliche bezeugt und erklärt jedes feyer-
 liche Geläute, welches die Gemeinde zum
 Gottesdienste zusammenruft, jede öffentliche
 Versammlung in den der Andacht geweyhten
 Wohnungen, jede dort angestellte feyerliche
 Andachtsübung, jeder öffentliche Vortrag
 religiöser Wahrheiten, jede gemeinschaftli-
 che

che Anrufung Gottes durch Gebet und Gesang; so wie die Fürsorge der Obrigkeiten für die Ruhe und Würde der gottesdienstlichen Zusammenkünfte und Handlungen, und die zum Schutz der äußern Religionsübung bestehenden gesetzlichen Anordnungen es außer allen Zweifel setzen, daß der Staat und die höchste Gewalt im Staate die Religion ehrt und von allen Staatsbürgern und Unterthanen gleichfalls geehrt wissen will. Vorzüglich ist die Abendmahls-Handlung ein öffentliches Bekenntniß der christlichen Religiosität und eine feyerliche Huldigung des Erlösers, als Stifters und Hauptes der Religion und Kirche. Wo das Abendmahl gehalten wird, da kündigt die Feyer desselben eine christliche Gemeinde an, welche die Lehre Jesu kennt und angenommen hat; die nach dieser Lehre Gott verehrt und auf die Befolgung derselben die Hoffnung ihres Heils

Heils gründet; die Jesu unsterbliche Verdienste dankbar fühlt und sich dadurch zur heiligsten Achtung und Schätzung seines Andenkens und Namens verpflichtet erkennt. — Wie aber der öffentliche Gottesdienst im Allgemeinen in Ansehung ganzer Staaten und Gemeinden eine feyerliche Huldigung der Gottheit und ein lautes Geständniß der Religiosität ist: so ist er das auch in Ansehung jedes einzelnen Menschen, welcher daran theil nimmt. Wer die gottesdienstlichen Tage ihrer Bestimmung gemäß anwendet, in den gottesdienstlichen Versammlungen erscheint, die gottesdienstlichen Lehrvorträge mit Aufmerksamkeit anhört und in den gottesdienstlichen Gesang mit einstimmt, — der erklärt dadurch seinen Mitbürgern, der Gemeinde zu welcher er gehört, dem engern Kreise seiner Bekannten, seinen Angehörigen und Hausgenossen, — daß der Gegenstand

der

der öffentlichen Andachtsübungen auch ihm
 wichtig und heilig ist; daß er die Wahrheiten
 der Religion hochschätzt und in der Erkenntniß
 derselben immer mehr zu wachsen und sich zu
 befestigen wünscht; daß er den Werth und
 die Pflichtmäßigkeit religiöser Empfindungen
 anerkennt und diese Empfindungen gern in
 sich wecken, nähren und stärken will; daß
 die Ueberzeugungen, die Gesinnungen, die
 Gefühle, die Entschlüsse, die Hoffnungen,
 welche im gottesdienstlichen Gesange ausge-
 drückt und bekantt werden, auch seine
 Ueberzeugungen, seine Gefühle, seine Ge-
 sinnungen, seine Entschlüsse und Hoffnungen
 sind: so wie Jeder, der an der Abendmahls-
 feyer theil nimmt, dadurch bekentt, daß er
 Christ ist, und es seyn will, und es zu seyn
 für Ruhm und Glück hält; daß der christliche
 Glaube sein Glaube ist; daß die christliche
 Wahrheit ihm für Wahrheit gilt; daß die
 Christ:

christlichen Tugend und Pflichtgesetze die
 Richtschnur seines Wollens und Handelns,
 daß die christlichen Hoffnungen der Grund
 und die Stütze seiner Ruhe und seines Tro-
 stes im Leben und im Tode seyn sollen. Ja
 gesetzt auch, die Theilnahme an dem öffentlichen
 Gottesdienste hätte bey manchem Menschen
 nicht gerade das Bekenntniß der Religiosität
 zur Absicht, oder dieß Bekenntniß wäre in
 Hinsicht auf die wirkliche Gesinnung und Le-
 bensweise dessen, der es ablegt, täuschend
 und trüglich: so darf man doch in dem er-
 sten Falle jede Theilnahme an gottesdienstli-
 chen Handlungen als Bekenntniß der Reli-
 giosität ansehen und aufnehmen; so wird
 doch in dem letzten Falle durch diese Theil-
 nahme wenigstens die Anerkennung der Ver-
 pflichtung zu einem religiösen Sinne und Le-
 ben ausgedrückt, welcher freylich bey wei-

tem nicht Alle, die sie anerkennen thätig
Genüge leisten. —

Sind die beyden ersten Zwecke des öf-
fentlichen Gottesdienstes unläugbar wichtig
und wohlthätig: so ist es dieser letzte gewiß
nicht weniger. Ich wiederhole es noch ein-
mahl, von jenem Wahne, als sey die feyer-
liche Anbetung der Gottheit und das laute
Bekentniß religibser Gesinnungen und Ge-
fühle um der Gottheit selbst willen nöthig
und ein unbedingt nothwendiges Mittel,
sich die Gunst und das Wohlwollen des höch-
sten Wesens zu erwerben, — von dieser
irrigen und unmündigen Vorstellung, die
unstreitig in der Vorzeit zur Anrichtung öf-
fentlicher Gottesverehrung bey allen Völ-
kerschaften vorzüglich mitgewirkt hat, kann
bey uns Christen durchaus nicht mehr die
Rede seyn. Gott bedarf für sich und um
seiner

seiner selbst willen keiner Verehrung und
 Huldigung; Er ist in sich selbst und durch
 sich selbst der Allvollkommne, der Allgenug-
 same, der Allselige; seine Zufriedenheit und
 Seligkeit kann durch unsere Anbetung so
 wenig einen Zuwachs erhalten, wie er durch
 die Verweigerung und Vernachlässigung der
 ihm gebührenden Verehrung an seiner Zu-
 friedenheit und Seligkeit etwas verlieren und
 einbüßen kann. Auch das Bekenntniß und
 die laute Erklärung unsrer religiösen gott-
 achtenden, gottliebenden, dankbaren und
 vertrauensvollen Gesinnungen und Empfin-
 dungen ist in Hinsicht auf Gott ganz entbehr-
 lich, weil er mit dem Auge seiner Allwissen-
 heit unser Innerstes durchschaut, und jeden
 Gedanken unsrer Seele, jede Regung unsers
 Herzens kennt und versteht, ohne daß wir
 Ihm, was wir denken und fühlen, erst sa-
 gen und ausdrücken dürfen. Aber so über-
 flüssig

flüssig und werthlos die feyerliche Huldigung der Gottheit und das öffentliche Geständniß der Religiosität in Beziehung auf Gott selbst ist: so pflichtmäßig und wichtig ist beydes um der Nutzbarkeit und der heilsamen Wirkungen willen, welche es für uns haben kann. Wem ist es nicht Bedürfniß und Freude, wenn er von Achtung, Liebe, Dankbarkeit und Vertrauen gegen irgend einen großen und edlen Menschen durchdrungen ist, seine Gesinnungen und Empfindungen Dem, den sie angehen, zu erklären und auszudrücken, selbst dann, wenn man mit Gewißheit weiß und voraussetzen kann, daß der geachtete und geliebte Mensch, auch ohne eine solches Geständniß, von denen Gesinnungen und Gefühlen, welche man gegen ihn hegt, schon hinlänglich unterrichtet ist? So ist es auch dem religiösen, Gott ehrenden, Gott liebenden, mit Dankbarkeit und Vertrauen

trauen an Gott hangenden Menschen, ob er gleich weiß, daß Gott in den verborgensten Tiefen seiner Seele lieft, dennoch Bedürfniß und süße Freude, seine Gesinnungen und Empfindungen Gott zu bekennen, und vor dem, dessen das Herz voll ist, auch den Mund überfließen zu lassen. Dieß dem menschlichen Herzen so natürliche und süße Bekenntniß religiöser Gesinnungen und Gefühle ist es vorzüglich, was der einsamen Gebetsunterhaltung des Frommen mit Gott so viel Beglückendes und Erfreuendes giebt: aber noch vollkommnere Befriedigung, noch volleren und süßeren Genuß findet das Herz in dem lauten Erguß seiner Empfindungen vermittelst eines in Vereinigung mit Andern ange stimmten feyerlichen Lobgesanges, in der gemeinschaftlichen, feyerlichen, öffentlichen Anbetung, Lobpreisung und Verherrlichung Gottes. — Wer, wenn er von den großen und

und guten Eigenschaften und Handlungen eines edlen Menschen, von den Verdiensten eines Wohlthäters und Freundes gerührt ist, spricht dann nicht gern auch vor andern Menschen und zu andern Menschen über das, was er für den edlen Menschen, für den Freund und Wohlthäter empfindet; wem ist es nicht Freude und Vergnügen, die großen und guten Eigenschaften oder die Verdienste, welche ihm Bewunderung, Achtung, Liebe, Dankbarkeit einflößen, auch Andern zu rühmen und vor Andern zu lobpreisen; wer wünscht nicht, sein Gefühl auch in die Seele Anderer gleichsam überzutragen und sie zu gleichen Gesinnungen und Empfindungen zu begeistern; wer weiß es nicht, daß durch jede lebhafteste Aeußerung unsrer Gesinnungen und Empfindungen diese Gesinnungen und Empfindungen selbst genährt, belebt, erhöht und gestärkt werden? So ist es auch
 mit

mit den Gesinnungen und Empfindungen der Religion und Frömmigkeit. Wo sie in ihrer ganzen Kraft und Fülle in der Seele walten, da sehnet man sich auch, sie Andern zu äußern und zu erkennen zu geben; da liegt in dem Geständnisse dieser Gesinnungen und Empfindungen etwas unaussprechlich Herz erhebendes und Beseligendes; da fühlt man sich gedrungen, durch das Geständniß seiner religiösen Gesinnungen und Gefühle dieselben auch Andern mitzutheilen und einzulösen; da ist die Aeußerung und das Geständniß der religiösen Gesinnung und Herzensstimmung das wirksamste Mittel, diese Gesinnung und Herzensstimmung in uns zu erhalten und immer herrschender zu machen. Je seltener nun in dem gewöhnlichen Leben und Umgange, zumahl in unsern Tagen, die Veranlassungen und schicklichen Gelegenheiten sind, Andern unsre religiösen Gesinnungen und

Em-

Empfindungen zu erklären, und je häufiger man besorgen muß, mit solchen gelegentlichen Aeußerungen und Geständnissen der Erdmüdigkeit mißverstanden oder gemißdeutet zu werden, dadurch zu mißfallen, wohl gar zu beleidigen, oder zum Verlachen und Verzotten der Religiosität Anlaß zu geben: desto schätzbarer muß doch wohl jedem wahrhaft religiösen Menschen die Gelegenheit zum Bekenntnisse der Religiosität seyn, welche der öffentliche Gottesdienst darbietet, wo man schon durch sein Erscheinen in den gottesdienstlichen Versammlungen, wo man noch mehr durch Ernst und Andacht bey den gottesdienstlichen Handlungen sich als einen religiösen Menschen ankündigen, — wo man im gemeinschaftlichen Gebet und Gesänge seine religiösen Ueberzeugungen, Gesinnungen, Gefühle, Entschlüsse und Hoffnungen laut und feyerlich bekennen, wo man

durch

durch dieß Bekenntniß sich selbst und Andre er-
 haben, und in dem Bekenntnisse der Religiosität
 und dem Andachtsergüsse Anderer Erbauung
 finden kann. — Auch in Hinsicht aufs gesell-
 schaftliche und bürgerliche Leben und die Ver-
 hältnisse desselben, in Hinsicht auf das Glück, die
 Zufriedenheit, die Nuzensstiftung des Mens-
 chen in seinen bürgerlichen und gesellschaft-
 lichen Verhältnissen, ist es oft von großer
 Wichtigkeit, vorzüglich bey Personen, welche
 auf einem erhabenen Standpunkte stehen,
 wichtige Aemter und Würden bekleiden, oder
 sonst einen bedeutenden Wirkungskreis ha-
 ben, daß man sie als religiöse Menschen achte,
 und auf sie, als solche, baue; von großer
 Wichtigkeit also, daß sie sich ihren Zeitge-
 nossen überhaupt, und dem Kreise von Men-
 schen, unter denen und auf die sie wirken
 sollen, insonderheit — als religiöse Menschen
 darstellen, und durch das öffentliche Bekennt-

niss der Religiosität ihren Mitbürgern Vertrauen zu ihrer religiösen Denkungsart und Herzensstimmung einflößen. Ja die Erhaltung und Ausbreitung der Religiosität und Sittlichkeit selbst, so wie die gesammte bürgerliche Wohlfahrt ganzer Länder und Staaten hängt in mehr als Einem Betrachte davon ab, daß Religiosität und Frömmigkeit nicht allein in einem Lande herrsche, sondern auch bekannt, geäußert, zu Tage gelegt werde. Wo, vom Regenten des Landes bis zum geringsten Unterthanen, jeder Staatsbürger nicht allein wahrhaft religiös gesinnt ist, fühlt und handelt, sondern seine frommen Gesinnungen und Empfindungen auch öffentlich bekennet und darlegt; wo der Unterthan seinen Fürsten, der Bürger seine Obrigkeit, der Untergebene seine Vorgesetzten, der dienende Hausgenosse seine Herrschaft an den öffentlichen Anbetungen und Verehrungen der

der Gottheit Theil nehmen sieht; wo die
 der äußern Religionsübung allgemein bewie-
 sene Achtung die allgemein geachtete und all-
 gemein herrschende innere Religiosität an-
 kündigt, oder wenigstens die allgemeine An-
 erkennung der menschlichen Verpflichtung zur
 Religiosität beglaubigt: o, wahrlich! da
 muß es um alle Zweige der Länder- und
 Völkervohlfahrt besser stehen, als wo die
 Nichtachtung der äußern gottesdienstlichen
 Anstalten Verdacht der Religionslosigkeit
 erregt; da muß die Erziehung zur Gottes-
 furcht und Tugend ungleich leichter seyn,
 und ungleich besser gedeihen; da muß
 der Geist der Religiosität und Sittlich-
 keit sich den aufblühenden Generationen
 gleichsam von selbst mittheilen; da muß die
 äußere Achtung, welche man der Religion
 erweist, eine mächtige Schutzwehr gegen viele
 der

bürgerliche Laster und Verbrechen seyn; da muß der Meinend zu den unerhörten Frevelthaten gehören; da wird jeder Vertrag fester halten, auf den die Religion ihr geheiligtes Siegel drückt; da wird der Thron des Landesherrn unerschütterlich stehen; da werden Treue und Glaube, Redlichkeit und strenges Halten an Wort und Zusage viel leichter ihre Wohnung aufschlagen. — Nur Schwindler und Wüstlinge, die den ehrwürdigen Namen der Patrioten, auf das schändlichste usurpirten, konnten den heilsamen Einfluß der öffentlichen Religionsübung auf Bürger- und Volksglück so verkennen, daß sie die Tempel verschlossen, die Altäre durch modische Götzenbilder, welche sie statt der Gottheit zu verehren geboten, entweyhten, und die Geschäfte der Andacht in die Privatwohnungen verbannten; dem wahren Vaterlands- und

Bür-

Bürgerfreunde muß die öffentliche feyerliche Anbetung und Hulldigung Gottes selbst als Förderungsmittel bürgerlicher Ruhe und Glückseligkeit ehrwürdig und heilig seyn. —

E

Die öffentliche Anbetung Gottes ist die Grundlage aller bürgerlichen Tugend und Glückseligkeit. Sie ist die Quelle aller Gerechtigkeit und Friede. Sie ist die Quelle aller Liebe und Güte. Sie ist die Quelle aller Weisheit und Wissenschaft. Sie ist die Quelle aller Stärke und Tapferkeit. Sie ist die Quelle aller Ehre und Ansehen. Sie ist die Quelle aller Macht und Herrschaft. Sie ist die Quelle aller Freiheit und Unabhängigkeit. Sie ist die Quelle aller Gerechtigkeit und Friede. Sie ist die Quelle aller Liebe und Güte. Sie ist die Quelle aller Weisheit und Wissenschaft. Sie ist die Quelle aller Stärke und Tapferkeit. Sie ist die Quelle aller Ehre und Ansehen. Sie ist die Quelle aller Macht und Herrschaft. Sie ist die Quelle aller Freiheit und Unabhängigkeit.

E

Die öffentliche Gottesverehrung ist ein
 Theil der öffentlichen Verwaltung und
 daher der öffentlichen Verantwortung
 unterworfen.

3.

So lange die Wichtigkeit und Heilsamkeit
 der Zwecke des öffentlichen Gottesdienstes
 nicht zu läugnen steht, wird auch die Achtungswürdigkeit der öffentlichen Gottesverehrung eingeräumt werden müssen, und es bedarf in der That nur der ruhigen Hinweisung auf jene Zwecke der kirchlichen Andachtsübungen, um theils die Meinung und Behauptung Derer zu widerlegen, welche die in unsern Tagen eingerissene Nichtachtung des öffentlichen Gottesdienstes für etwas ganz Unbedeutendes und Gleichgültiges halten, oder gar für eine rühmenswerthe

Wirk

Wirkung und Frucht der fortschreitenden
 Cultur und Aufklärung des Menschenges-
 schlechts ausgeben, — theils aber sowohl die
 Ansprüche, welche die öffentliche Gottesver-
 ehrung auf die Achtung wohlgesinnter Zeit-
 genossen hat, als auch die Art und Weise,
 wie diese Achtung bewiesen werden muß,
 näher auszumitteln und zu bestimmen. —
 Wie? Es wäre etwas Unbedeutendes und
 Gleichgültiges, wenn eine Anstalt, die für
 die Menschheit in mehr als Einer Rücksicht
 unentbehrliches Bedürfnis ist, von der, so
 wie die Sachen jetzt stehen, und wahrschein-
 lich noch lange stehen werden, die Erhaltung
 und Verbreitung religiöser und sittlicher Ein-
 sichten, die Beförderung religiöser und mora-
 lischer Gesinnungen, Grundsätze, Gefühle und
 Neigungen, von der die Tugend, die Ruhe, das
 Glück der Menschen für Gegenwart und Zu-
 kunft abhängt, — wenn diese Anstalt von
 einem

einem großen Theile der Menschheit so wenig beachtet und benutzt wird, als ob sie gar nicht vorhanden wäre? — Es wäre eine rühmenswerthe, erfreuliche Folge der größern Cultur und Aufklärung unsrer Zeiten, wenn die Zahl Derer von Jahr zu Jahr zunimmt, die sich den gottesdienstlichen Versammlungen entweder ganz entziehen, oder doch äußerst selten dabey erscheinen, weil sie um jedes noch so geringfügigen Hindernisses willen davon zurück zu bleiben sich berechtigt halten; wenn es in den höhern und mittlern Ständen immer mehr Sitte wird, gewisse Geschäfte während der ganzen Woche für den Sonntag zurückzulegen und aufzusammeln, um sie dann, ungestört von den gewöhnlichen Berufsarbeiten, abzuthun; wenn viele Eltern, Vorgesetzte, Lehrherrschaften, Hausväter und Hausmütter gar nicht mehr darnach fragen, ob ihre Kinder, Untergebenen,

Lehr-

Lehrlinge und dienende Hausgenossen den
 öffentlichen Gottesdienst abwarten oder vers-
 säumen; wenn die gottesdienstlichen Tage
 von Hohen und Geringsen immer allgemeiner
 einzig für Tage des Vergnügens angesehen
 und vom frühen Morgen bis zum späten
 Abende einzig dem Vergnügen gewidmet wer-
 den; wenn selbst Diejenigen, denen ihre Ge-
 schäftlosigkeit oder unbedeutende Berufsbe-
 schäftigung zu ihren gesellschaftlichen Festen,
 Lustreisen und ähnlichen Zerstreungen, die
 freye Wahl unter allen Wochentagen offen läßt,
 doch in der Regel den Sonntag dazu wählen,
 und so nicht nur die an der veranstalteten
 Lustbarkeit Theilnehmenden, sondern auch
 das Gesinde vom Gottesdienste abhalten;
 wenn wohl gar hie und da öffentliche
 Einrichtungen und Anstalten oder gewis-
 se Gattungen von Geschäftsverkehre ange-
 ordnet, geduldet oder begünstigt werden,

wel-

welche offenbar auf die Nichttheilnahme ganzer Stände oder doch einer beträchtlichen Anzahl von Menschen an der öffentlichen Gottesverehrung berechnet sind? — Dann müßte man es auch für etwas Unbedeutendes und Gleichgültiges halten, wenn die Menschen unwissend über ihre wichtigsten Angelegenheiten, über ihre Bestimmung und ihre Pflichten bleiben; wenn sie in Ansehung ihrer sittlichen Gefühle verwildern; wenn Moralität, Pflichterfüllung, bürgerliche Sicherheit, Glaube und Treue Einer ihrer haltbarsten Stützen beraubt werden; — dann müßte man auch Rückkehr des Menschengeschlechts zu dem Stande der Barbaren und Rohheit, die nur das thierische und sinnliche Bedürfnis fühlt und beachtet, eine preiswürdige Frucht der Cultur und Aufklärung nennen! — Die Heiligkeit der Zwecke des öffentlichen Gottesdienstes und seine Tauglichkeit

lichkeit zur Erreichung dieser Zwecke entscheiden, dünkt mich, unwidersprechlich die Pflichtwidrigkeit und Sträflichkeit, die Unwürdigkeit und Gemeinschädlichkeit derer Vernachlässigungen der öffentlichen Gottesverehrung, welche seither Sitte geworden sind und immer mehr überhand zu nehmen drohen; aus eben diesen heiligen, ehrwürdigen Zwecken des öffentlichen Gottesdienstes ergiebt es sich auch von selbst, was man von denkenden und gebildeten Menschen, von guten Bürgern, von Menschenfreunden und Christen als Erweisung der dem öffentlichen Gottesdienste schuldigen Achtung zu fordern berechtigt ist: — und eben die ausschließliche Ableitung dieser Forderungen und ihrer Rechtmäßigkeit von den Zwecken der öffentlichen Gottesverehrung sichert vor jeder Uebertreibung derselben; vor der Ausartung der dem öffentlichen Gottesdienste gebührenden

Achtung

Achtung in Bigotterie und schwärmerische Gottesdienstlichkeit; vor allen Collisionen zwischen der achtungsvollen Benutzung der gottesdienstlichen Übungen und der Erfüllung höherer oder dringenderer Pflichten; vor allen Ansprüchen auf der öffentlichen Gottesverehrung zu bringende vernunft- oder pflichtwidrige Opfer, welche die Anmaßung der Geistlichen oder das eigne irrende Gewissen machen könnte. — Was der Stifter des Christenthums seinen Zeitgenossen zuruft: der Mensch ist nicht gemacht um des Sabbath, sondern der Sabbath um des Menschen willen! — das gilt auch von unserm öffentlichen Gottesdienste; die Benutzung desselben und die Theilnahme an den kirchlichen Religionsübungen ist keine absolute Pflicht, welcher alles Andere nachstehen müßte, sondern wird erst durch die dadurch zu erreichenden Zwecke

zur

zur Pflicht, und hört also auch ganz natürlich in dem Falle auf, Pflicht zu seyn, wo zu der nehmlichen Zeit, da diese Pflicht erfüllt werden sollte, andre Pflichten eintreten, durch deren Erfüllung wichtigere oder doch dringendere Zwecke erreicht werden sollen und müssen. — Werke der Noth und der Liebe haben die strengsten Moralfisten sogar in den Zeiten, wo man den öffentlichen Gottesdienst noch fast allgemein für unmittelbare, um der Gottheit selbst willen zu erfüllende Religionspflicht hielt, als statthafte und zureichende Gründe der Loszählung von dieser Pflicht in einzelnen Fällen gelten lassen: noch unbedingter wird man also diesem Urtheil wohl beystimmen müssen, wenn der aus dem öffentlichen Gottesdienste dem Menschen im Einzelnen und der Menschheit im Ganzen erwachsende Nutzen für den einzigen Verpflichtungsgrund zur Theilnahme

an der öffentlichen Gottesverehrung erkannt wird. — So wenig die Frage davon seyn kann, was von beyden dem andern würde vorgehen oder nachstehen müssen, — die Rettung eines Verunglückten aus drohender Todesgefahr, — die Löschung oder Räumung eines brennenden oder zusammenstürzenden Hauses, — oder der Besuch der Kirche? — eben so wenig, denke ich, kann man auch zweifelhaft darüber seyn, was Geschäftsleute zu thun befugt oder verpflichtet sind, wenn ihnen gerade zur Stunde der öffentlichen Gottesverehrung ein Geschäft aufstößt, welches weder vorherzusehen und zu beseitigen war, noch ohne Wagniß der Mißlingung und beträchtlichen Verlustes aufgeschoben werden darf; was der Landmann zu thun hat, wenn, bey anhaltender Dürre zur Erndtzeit, die Erndtarbeit die ganze Woche hindurch ruhen mußte, und dann gerade

rade an einem Sonntage die Sonne einmahlt
scheint, und eine heitre warme Witterung zur
ungesäumten Rettung der schon halb ver-
dorbnen Feldfrüchte einladet; was dem Va-
ter oder der Mutter erlaubt ist oder obliegt,
welche ein krankes Kind, — dem Sohne oder
der Tochter, welche kranke Eltern, — denen Ge-
schwistern, welche kranke Geschwister zu war-
ten und zu pflegen, — den Freunden, welche
kranken Freunden beyzustehen, sie zu er-
heitern und zu trösten haben? — Der Ge-
schäftsmann warte dann, ohne sich ein Gewis-
sen darüber zu machen, seinen Beruf ab,
und verrichte sein Geschäft; der Landmann
gehe mit ruhigem Herzen zu seiner Feldar-
beit, und bringe den Segen seiner Aecker in
Sicherheit; der zärtliche Vater, die liebende
Mutter, der dankbare Sohn, die gute
Tochter, der Bruder, die Schwester, der
Freund — bleibe, ohne Sorge, eine heiligere
Pflicht

Pflicht zu versäumen, daheim am Krankens-
 bette derer Geliebten, deren Wartung und
 Pflege, deren Erheiterung und Tröstung
 auch Gottesdienst ist! — Denn in solchen
 Fällen alles Andere hintanzusetzen, um nur
 die Pflicht der Theilnahme an dem öffentli-
 chen Gottesdienste erfüllen zu können, —
 das würde offenbar eben so unrecht als thö-
 richt seyn. Was durch die Aussetzung des
 Kirchenbesuchs bey solchen seltenen Veranlas-
 sungen versäumt und verloren wird, kann
 auf andre Weise und zu andrer Zeit wieder
 eingebracht werden: aber der Verlust oder
 die Verantwortlichkeit, welche aus einem
 durch Aufschub versäumten oder ganz unter-
 bliebenen wichtigen Geschäft entspringt, —
 die Einbuße einer der Faulniß preis gegebe-
 nen Erndte, — die Verwahrlosung eines,
 sorgsamer Wartung bedürfenden Kranken, —
 wie ließe sich ein solcher Schaden, wenn er
 einmahls

einmahl eingetreten ist, wieder heben und gut machen? — Ueberdem ist man wohl grade dann am wenigsten aufgelegt, die Zwecke der Theilnahme am öffentlichen Gottesdienst zu erreichen, wenn man von wichtigen, unaussetzlichen Geschäften sich losreißen, — Arbeiten, von denen die Erhaltung und Sicherstellung eines bedeutenden Theils der gesammten zeitlichen Wohlfahrt und Zufriedenheit abhängt, liegen lassen, — oder ein Herz voller Sorgen und Bekümmernisse der Liebe in die gottesdienstliche Versammlung mitnehmen muß; — so, daß von dem dargebrachten Opfer auf jeden Fall eine äußerst geringe Ausbeute an Gewinn für Verstand und Herz zu erwarten seyn würde. — Aus gleichen Gründen dürfen sich kränkelnde Personen um so mehr von der Verbindlichkeit, den öffentlichen Gottesdienst zu besuchen, losgezählt achten, da, so lange ihre Gesundheit wankt, die

G

Sorz

Sorge für die Erhaltung und Wiederherstellung derselben Eine ihrer heiligsten Pflichten ist, und die verschlossene dumpfe Luft, welche leider in unsern Kirchen so lange einheimisch seyn wird, wie unsre Andachtshäuser zugleich Begräbnißplätze und Moderstätten sind, jeden Kirchenbesuch für Kränkeltende gefahrvoll macht. Deßhalb sollte man auch bey Wöchnerinnen und andern Geneseten nicht ohne alle Ausnahme darauf bestehen, daß sie gerade bey ihrem ersten Ausgange die Kirchen besuchen müssen. Zwar ist es eine schöne, ruhmwürdige Sitte, daß Mitglieder der Religionsgesellschaft, welche eine längere oder kürzere Zeit am Besuch der gottesdienstlichen Zusammenkünfte durch Krankheit gehindert wurden, deren Krankseyn mehreren oder wenigern Gliedern der Gemeinde nicht unbekannt blieb, an die während ihrer Krankheit mehrere oder weniger Gemein-

mein:

meidegenossen mit Theilnahme und liebe-
 richen Wünschen gedacht haben, oder für de-
 ren Wiederherstellung wohl gar öffentliche
 Fürbitten gehalten wurden, — nach ihrer Ge-
 nesung so bald wie möglich in der gottes-
 dienstlichen Versammlung erscheinen, damit
 Andre sich ihres Wiedergesundseyns freuen
 können, und eben ihr ungesäumtes Erschei-
 nen an dem Orte der öffentlichen Gottesver-
 ehrung das Geständniß ablege, daß ihre
 Erhaltung als Wohlthat Gottes dankbar
 von ihnen erkannt werde. Aber diese schöne
 Sitte könnte immer noch bestehen, und ihren
 ganzen Werth sowohl, wie alle ihre heilsa-
 men Wirkungen behalten, wenn auch nicht
 gerade der erste Ausgang ein Kirchenbesuch
 wäre; und so gewiß Personen von wachem
 religiösem Sinn und Gefühl nach einer über-
 standnen Krankheit am liebsten zuerst in der
 Kirche eigentlich öffentlich und in großer

Gesellschaft erscheinen werden; so unschuldig und tadellos, ja, man darf hinzufügen, so recht- und pflichtmäßig ist es gewiß, wenn sie nicht aus dem Krankenzimmer unmittelbar sich indie Kirche wagen. — Zu den in den Zwecken des öffentlichen Gottesdienstes ganz unbegründeten Forderungen würde es endlich gehören, wenn man an Orten, wo die Gemeinde sich an den gottesdienstlichen Tagen zwey, drey oder viermahl zur öffentlichen Gottesverehrung versammelt, den Gemeindegliedern das Erscheinen bey jeder Versammlung zur Pflicht machen wollte. Denn obgleich jeder wahrhaft religiöse Mensch sich in seinem Gewissen verbunden erkennen muß, die gottesdienstlichen Tage, so viel er nur irgend kann, ihrer Bestimmung gemäß zu religiösen Beschäftigungen anzuwenden: so ist doch theils das Bedürfniß des Einen in dieser Hinsicht größer



größer oder kleiner, als das Bedürfnis des
 Andern, theils können auch alle wesentlichen
 Zwecke des öffentlichen Gottesdienstes, füg-
 lich durch Einen Kirchenbesuch an jedem got-
 tesdienstlichen Tage erreicht werden; ja das
 Besuchen mehrerer gottesdienstlichen Ver-
 sammlungen an Einem Tage kann in manchen
 Fällen und für manche Personen sogar zweck-
 widrig und schädlich seyn, weil Geist und
 Gemüth dadurch leicht zu sehr zerstreut, das
 Nachdenken und die Empfindung auf zu viele
 oder auf zu verschiedenartige Gegenstände
 hingelenkt, und so das fruchtbare Erwägen
 und Beherzigen der erhaltenen Belehrungen
 oder Erweckungen gehindert werden kann.
 Auch ist es schon deshalb in manchen Gami-
 lien nöthig, sich auf Einen Kirchenbesuch
 einzuschränken, damit alle Genossen des
 Hauses, die doch nicht alle zugleich das
 Haus verlassen können, an jedem gottes-
 dienst-

dienstlichen Tage Einmahl der öffentlichen
 Gottesverehrung beywohnen, und man bey
 jeder gottesdienstlichen Versammlung aus je-
 der zur Gemeinde gehöriigen Familie Jeman-
 den gegenwärtig antreffe. — So unbedenk-
 lich aber dieß Alles eingeräumt werden kann
 und muß: so unwidersprechlich folgt auch
 aus den Zwecken des öffentlichen Gottesdien-
 stes, daß die ordnungsmäßige Theil-
 nahme an der öffentlichen Gottesvereh-
 rung, insofern derselben keines der bisher
 erwähnten Hindernisse entgegensteht, und
 die Beförderung der Benutzung des öffent-
 lichen Gottesdienstes bey Andern — eine
 allgemeine, heilige und ehrwürdige Chris-
 tenpflicht ist. Um der großen und wichti-
 gen Zwecke willen, welche durch den öffent-
 lichen Gottesdienst erreicht werden sollen
 und können, kann von jedem gesundem,
 durch keine unvorhergesehenen und unausseh-
 lichen

lichen

lichen Geschäfte behindertem Mitgliede der Religionsgesellschaft mit vollem Recht gefordert werden, an jedem gottesdienstlichen Tage Einmahl in der gottesdienstlichen Versammlung zu erscheinen. Daß man auch am Sonntage zu thun habe und sich nützlich beschäftigen könne, kann keine geltende Entschuldigung des unterlassenen Kirchenbesuchs seyn: denn der Sonntag ist durch kirchliche und bürgerliche Gesetze zum Ruhetage von den gewöhnlichen Geschäften geheiligt. Diese regelmäßige Unterbrechung der gewöhnlichen Geschäftigkeit dient nicht nur zur Erhaltung der Ordnung in den Geschäften, sondern ist selbst dem bessern Fortgange und Gelingen der Geschäfte förderlich, indem man mit ungleich mehr Lust, Muth und Ausdauer arbeitet, wenn von Zeit zu Zeit ein Ruhepunkt da ist, wo Geist und Körper neue Kräfte zur Arbeit sammeln können. Was durch die gewöhnliche

Ge-

Geschäftigkeit an gottesdienstlichen Tagen gewonnen und erworben werden kann, ist zu unbedeutend, als daß es die Verluste aufwiegen könnte, die der innre Mensch durch Versäumung der öffentlichen Gottesverehrung erleidet, der doch eben so, wie der äußere, seine Bedürfnisse und die gerechtesten Ansprüche auf ihre Befriedigung hat. Es ist daher ganz entschiedne Pflicht, vorherzusehenden Abhaltungen von der Theilnahme am öffentlichen Gottesdienste vorzubauen, unvorhergesehene, aber ohne Nachtheil aufzuschiebende Arbeiten anstehen zu lassen, und die gewöhnlichen Geschäfte wenigstens für die Stunden der öffentlichen Gottesverehrung bey Seite zu legen. In christlichen Staaten giebt es keinen Beruf und kein bürgerliches Gewerbe, dessen Geschäfte ausschließend am Sonntage oder gerade in den dem öffentlichen Gottesdienste

ge

gewidmeten Stunden betrieben werden müßten, so daß es gewissen Ständen durch ihren Beruf unmöglich gemacht würde, an den öffentlichen Gottesverehrungen Theil zu nehmen. Wenn Diejenigen, deren täglichen Dienstes Andre zu ihrer Bequemlichkeit, zu ihrem Anzuge, u. s. w. bedürfen, diese Dienste an den gottesdienstlichen Tagen regelmäßig während der öffentlichen Gottesverehrung versehen und leisten müssen: so ist das ein Mißbrauch, den die der Bequemlichkeit Anderer dienenden Personen und Stände sich nicht gefallen lassen sollten, den sie, wenn sie Alle Eines Sinnes wären, sich auch nicht gefallen lassen dürften; ein Mißbrauch, der von selbst aufhören würde, wenn Diejenigen, die solcher Dienste bedürfen, dem öffentlichen Gottesdienste selbst ordnungsmäßig beywohnten. — Eben so wenig läßt sich der unterlassene Kirchenbesuch, mit dem

Vor-

Vorwände rechtfertigen, daß man doch am Sonntage auch zuweilen ein Vergnügen genießen müsse. Wie Viele, die diese Frage führen, könnte man nicht fragen: Sind alle Wochentage für Euch etwas andres als Tage des Vergnügens? Widmet ihr nicht wenigstens einen Theil jedes Tages der Erholung von euren Geschäften, dem geselligen Umgange und andern erheiternden Zerstreuungen? Wozu bedarf es also bey euch noch der besondern Anwendung des Sonntags zum Vergnügen, da dieser Tag euch eher ein Ruhetag von Vergnügen und Sinnenlust seyn sollte, um euch eben durch die Unterbrechung des gewohnten Genusses das Vergnügen für die folgenden Tage um so viel reizender und schmackhafter zu machen? — Mit dem belasteteren Theile der Menschheit, mit Geschäftsleuten, welche die ganze Woche hindurch in ihrem Berufe mit großer Anstrengung

strengung arbeiten müssen, mit den gerin-
 gern und dienstbaren Volksklassen ist es et-
 was anders. Denen soll und muß der Sonn-
 tag allerdings ein Tag der Erholung seyn;
 die sollen und müssen diesen Tag auch zum
 Genuße eines unschuldigen, erheiternden Ver-
 gnügens benutzen. Aber ist für den arbeit-
 samen Geschäftsmann nicht auch das schon
 Erholung von der gewohnten Anstrengung,
 wenn er seine gewöhnlichen Geschäfte ruhen
 läßt, und sein Nachdenken auf seine geistigen,
 sittlichen, religiösen Angelegenheiten hinrich-
 tet, wenn er, entfesselt von der Bürde drük-
 kender Berufsarbeiten, sich den sanften,
 wohlthätigen Gefühlen und Hoffnungen der
 Religion hingiebt? Ist nicht für die Genos-
 sen der niedern Stände auch das schon Er-
 holung und Erquickung, wenn sie am Sonn-
 tage ihre Werkstätte oder den sonstigen Kreis
 ihrer mühsamen Arbeit und Geschäftigkeit
 ver-

verlassen, und in anständigerer, reinlicherer Kleidung, in Gesellschaft ihrer höhern und geringeren Mitchristen, ruhig an Gott denken, sich über Gott und ihre Bestimmung unterrichten, sich über ihre ewigen Erwartungen aufrichtend und tröstend können unterhalten lassen? Auch bleibt ja nach dem öffentlichen Gottesdienste immer noch Zeit genug zum Vergnügen, zum Genuße der Natur, zu einem erheiternden Spaziergange, zu freundschaftlichen Besuchen und andern Zerstreuunggen übrig; wer kann es zu viel gefordert finden, daß wenige Stunden dem eigentlichen Zwecke des gottesdienstlichen Tages gemäß angewandt werden sollen, wenn der bey weitem größere Theil desselben nach eines jeden Gefallen und Willkühr benutzt werden kann? — Am unstatthaftesten ist die Behauptung, man bedürfe des öffentlichen Gottesdienstes nicht, wodurch vorzüglich die

die

die Mitglieder der gebildeteren und höhern Stände sich von der Theilnahme an der öffentlichen Gottesverehrung loszählen zu können meynen. Auch für den gebildetsten Menschen wird der öffentliche Gottesdienst, wenigstens von Seiten Eines seiner Zwecke, wichtig seyn. Bedarfst du des öffentlichen Religionsunterrichts nicht zur Erweiterung und Berichtigung deiner religiösen und sittlichen Einsichten, Ueberzeugungen, Grundsätze und Hoffnungen: so bedarfst du seiner doch vielleicht zur Befestigung derselben und zur Erinnerung daran, wenn sie dir nicht fremd werden sollen. Kannst du der Unterweisung gänzlich entbehren: so ist dir Herzenserwärmung fürs Gute, Begeisterung zu edlen Gefühlen und Entschlüssen, Erbauung und Trost vielleicht ein um so viel dringenderes Bedürfnis. Und wäre dieß auch nicht der Fall: so bist du doch, als Mitglied der religiösen

gößen Gesellschaft, zur Theilnahme an der öffentlichen Gottesverehrung um Andrer willen verpflichtet, die dein Erscheinen bey öffentlichen Gottesdienste, als lautes Geständniß deiner Religiosität, erbauen, die dein Beyspiel zur gleichen Benutzung der gottesdienstlichen Anstalten ermuntern, die dein Wegbleiben aus den religiösen Versammlungen hingegen leicht verleiten kann, so wie du den öffentlichen Gottesdienst zu versäumen, ob sie desselben gleich vielleicht weit mehr als du, zur Belehrung und Erwärmung fürs Gute bedürfen. Womit ließen sich die Nichterfüllung jener Pflicht und diese Verschuldungen an dem Seelenglück auch nur eines einzigen Menschen vor dem Richterstuhle der Menschlichkeit, womit ließe sich beides vor dem Richterstuhle der christlichen Bruderliebe rechtfertigen, die sich eben dadurch von der natürlichen Menschenliebe

Liebe unterscheidet, daß sie uns nicht nur
 für das äußere Wohl, sondern eifriger noch
 für das geistige und sittliche Heil jedes Ge-
 nossen der großen Verbrüderung für Tugend
 und Sittlichkeit, welche Christenheit heißt,
 sorgen und wirken lehrt, die uns also auch
 nothwendig gebieten muß, jedem Gliede der
 christlichen Gemeinde auf jede Weise zur Er-
 reichung so heiliger, wichtiger Zwecke, wie
 die Zwecke der öffentlichen Gottesverehrung
 sind, behülflich und förderlich zu werden.
 Eben deshalb kann man auch außer der zur
 Erreichung dieses Zweckes unumgänglich
 nothwendigen eignen Theilnahme an der
 öffentlichen Gottesverehrung mit dem un-
 leugbarsten Rechte fordern, daß Befehlshar-
 ber, Vorgesetzte, Dienstherrschaften ihren
 Untergeordneten, ihren Untergebenen, ih-
 rem Gesinde, die erforderliche Zeit zur
 Abwartung der öffentlichen Gottesverehrung
 gönnen

gönnen und verschaffen; daß christliche Eltern, Pflegeeltern, Erzieher und Lehrer ihre Kinder, Pflegebefohlene, Zöglinge und Lehrlinge zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes ermahnen und anhalten. Ja insofern die religiöse Gesellschaft in einem Staate bürgerliche Rechte genießt, und das bürgerliche Wohl, die bürgerliche Ruhe und Sicherheit des Staates mit auf die Religiosität der Bürger beruht, ist es sogar Bürgerpflicht, den angeordneten öffentlichen Religionsversammlungen beizuwohnen, und sich alles dessen zu enthalten, was Geringsachtung der Religion und Religiosität verrathen könnte. Daher sollten selbst diejenigen bürgerlichen Geschäfte, welche als Werke der Noth während der Feyer des öffentlichen Gottesdienstes nicht unterbleiben könnten, doch jedesmahl in möglichster Stille, ohne Geräusch und Aufsehn

sehen und mit der möglichsten Schonung des christlichen Wohlstandes vorgenommen und betrieben werden; mit Geräusch und Aufsehen und Störung verbundene Vergnügungen aber müßten in den zu den öffentlichen Andachtsübungen bestimmten Stunden schlechterdings nicht statt finden. Hier dünkt mich ist der Punkt, wo die bürgerliche Obrigkeit berechtigt und verpflichtet ist, durch Sabbathsgesetze und Polizeyanstalten zur Erreichung der Zwecke des öffentlichen Gottesdienstes mitzuwirken. So wenig es anzurathen seyn möchte, alle Staatsbürger, oder gewisse Klassen derselben, zum regelmäßigen Kirchenbesuche durch obrigkeitliche Verfügungen und Strafgesetze anzuhalten, weil Anordnungen der Art, wenn sie keine wirklichen Eingriffe in die unveräußerlichen Gewissensrechte der Unterthanen wären, doch solchen Eingriffen zu sehr ähneln würden,

als daß sie nicht überwiegende nachtheilige Folgen haben sollten: ein so folgerichtiger Gebrauch der obrigkeitlichen Gewalt, unter deren Schutze die öffentliche Religion und Religiosität im Staate steht, würde es seyn, wenn das bürgerliche Gesetz jede öffentliche Lustbarkeit, jede festliche Zusammenkunft und Mahlzeit, jede Gesellschaft in öffentlichen Häusern an den gottesdienstlichen Tagen wenigstens bis nach der Beendigung der öffentlichen Gottesverehrung untersagte; wenn während des Gottesdienstes jedes vermeidliche Fahren auf den Straßen, wodurch die zur Andacht versammelten Gemeinden so häufig gestört werden, verboten würde; wenn in volkreichen Städten die Thore nicht nur während der Gottesverehrung selbst, sondern auch in den Früh- und Nachmittagsstunden, welche dem Gottesdienste vorgehen, der statt der Kirche den öffentlichen

Pro:

Promenaden und Gärten zuessenden vergnügungsfüchtigen Menge verschlossen wären. Zur Religiosität und zur Benutzung religiöser Bildungsmittel kann keine äußere Gewalt die Menschen zwingen, aber sich keine öffentlichen anstößigen Aeußerungen seiner Nichtreligiosität und seiner Verachtung der vom Staate angeordneten religiösen Bildungsanstalten zu erlauben, dazu kann und darf jeder Staatsbürger durch obrigkeitliche Gewalt angehalten werden. Tanzparthien und tobende Musik in der Nähe der Kirchen zu der nehmlichen Zeit, da der öffentliche Gottesdienst gehalten wird, müßten unter gesitteten Menschen billig etwas Unerhörtes seyn.

4.

„Aber zugegeben,“ sagt man, „daß der
„öffentliche Gottesdienst da, wo er jene
„Zwecke der moralischen und religiösen Un-
„terweisung, der Erbauung, und des öffent-
„lichen feyerlichen Geständnisses der Religio-
„sität wirklich hat, und diese Zwecke zu er-
„reichen geschickt ist, in der That in Achtung
„und Ehren gehalten und auf vorherbeschrie-
„bene Art von Jedermann benutzt zu werden
„verdient: — wo giebt es denn ei-
„nen solchen öffentlichen Gotte-
„dienst? — Was in unsern gewöhnlichen
„kirchlichen Versammlungen unter dem Na-
„men des öffentlichen Gottesdienstes vorge-

119

„genommen wird, ist doch wahrlich nicht
 „dazu geeignet, vernünftige religiöse und
 „moralische Einsichten und bewährte sittliche
 „Grundsätze und Gesinnungen zu befördern
 „und auszubreiten, edle Gefühle und Ent-
 „schließungen zu wecken und zu unterhalten,
 „zu warmer Religionsachtung und eifriger
 „Tugendübung zu begeistern. Da werden
 „Lieder gesungen, welche so viel mystischen
 „Unsinn, so viel offenbaren Aberglauben,
 „so viele alberne Schwärmerereyen und Spie-
 „lereyen einer angebrannten frömmelnden
 „Phantasie, so viele anstößige Bilder und
 „Vergleichungen, so viele niedrige, allen Ge-
 „schmack und alles Zartgefühl beleidigende
 „Ausdrücke enthalten, daß sie, statt dem
 „Gemüth religiöse und sittliche Wahrheit
 „näher zu bringen und zu empfehlen, nur
 „die Anhänglichkeit an den alten verjährten
 „Fehlümern und Vorurtheilen nähren und
 „ver-

„vergrößern, — statt zu erbauen, nur
 „Aergerniß stiften, die religiösen Gefühle
 „unterdrücken und dem leichtsinnigen Stoff
 „zum Spotten und Lachen über die Religion
 „geben; — singt man aber allenfalls hie
 „und da einmahl ein gutes Lied: so ist doch
 „der Kirchengesang gewöhnlich ein so unme-
 „lodisches und wüstes Geschrey, daß wahre
 „Erbauung und Herzenserhebung unmöglich
 „dadurch befördert werden, oder auch nur
 „dabey statt finden kann. — Was aus der
 „Bibel vorgelesen wird, sind nicht die
 „lehrreichern und fruchtbarern Abschnitte der-
 „selben, welche nach Inhalt und Ausdruck
 „auch in unsern Tagen noch gemeinverständ-
 „lich und gemeinnützlich seyn könnten, son-
 „dern zum Theil dürftige Bruchstücke der evan-
 „gelischen Geschichte, oder Fragmente aus
 „den apostolischen Briefen, welche häufig nur
 „die damahligen Juden- oder Heidenchristen
 „an

„angehen, und wegen der darin vorkom-
 „menden Beziehungen auf jüdische und heid-
 „nische Geseze, Meinungen und Sitten,
 „für die jezigen christlichen Zeitgenossen eben
 „so unverständlich als unanwendbar sind;
 „selbst das Herlesen der inhaltsreicheren un-
 „ter den sogenannten Evangelien und Epi-
 „pisteln kann doch, weil es ohne alle Ab-
 „wechselung, Jahr aus Jahr ein geschieht,
 „unmöglich noch Interesse genug für die
 „Zuhörer haben, um ihre Aufmerksamkeit
 „zu erregen und zu unterhalten. — Die
 „Predigten sind entweder hochgelehrte,
 „schulgerechte, künstliche Reden über kirchli-
 „che Lehrsätze, welche mit dem practischen
 „Christenthume, mit der wirklichen christlichen
 „Lebensweisheit und Pflichterfüllung nichts
 „gemein haben, — oder ein leichtes rhapso-
 „disches Geschwätz, theils über Dinge, die
 „sich ganz von selbst verstehen, theils, was
 „noch

„noch ärger ist, über wirklich wichtige Wahr-
 „heiten, Pflichten und Hoffnungen, die
 „durch die verfehlte Darstellung, durch die
 „trockne und matte Behandlung, durch die
 „dafür hergebrachten unzulänglichen oder
 „gar abentheuerlichen Beweise dem denkens-
 „den Zuhörer nur verdächtig, gleichgültig,
 „widrig gemacht werden, statt daß er dafür
 „gewonnen oder in seiner Achtung und sei-
 „nem Vertrauen dagegen befestiget werden
 „sollte; — auch in den bessern Predigten
 „hört man doch gewöhnlich nichts als alte,
 „längst bekannte Dinge, oder man vermißt
 „wenigstens in dem Vortrage selbst neuerer
 „und interessanterer Wahrheiten die fließen-
 „de Beredsamkeit, den blühenden Styl, die
 „Eleganz des Ausdrucks, die Neuheit und
 „überraschende Abwechslung der Einlei-
 „dungen und Wendungen, woran man sich
 „durch die Lectüre der neueren schönen
 Schrift

„Schriften schon gewöhnt hat, — und durch
 „die vernachlässigte, unnatürliche, eintönige
 „und schleppende Declamation vieler Predi-
 „ger wird das Anhören ihrer Vorträge,
 „wenn sie übrigens auch nicht schlecht predi-
 „gen, einem gebildeten Ohre zur unseidlich-
 „sten Marter. — Zu den gottesdienstli-
 „chen Gebeten gebraucht man veraltete
 „Formulare, aus orientalisches bildlichen
 „Redensarten der Bibel zusammengesetzt,
 „uns Christen des 18 Jahrhunderts eben so
 „unverständlich, als unpassend für unsre
 „Begriffe vom höchsten Wesen und von der
 „Art der göttlichen Weltregierung, für unsre
 „religiöse Stimmung und unsre geistigen und
 „moralischen Bedürfnisse; — überdem wer-
 „den die kirchlichen Gebete von dem Predi-
 „ger, wenn er mit der Predigt Zeit und
 „Athem verschwendet und erschöpft hat, ent-
 „weder so leise und kalt, oder mit so fliegen-
 der

„der Eile herabgerollt, daß schon durch diesen
 „unwürdigen Vortrag auch das beste Gebet
 „alle Kraft, zu erbauen, verlieren müßte. —
 „Und, könnten auch durch Gesang, Vorle-
 „sung der Bibel, Predigt und Gebet heilsa-
 „me Eindrücke hervorgebracht werden: so
 „läßt solches doch die äußere Einrich-
 „tung der gottesdienstlichen Versammlun-
 „gen und die Einmischung so vieler fremdar-
 „tigen Dinge in die öffentlichen Andachts-
 „übungen nicht zu, indem das ungleichzeitige,
 „während des Gesanges und oft noch
 „während des Einganges der Predigt fort-
 „dauernde Kommen der Gemeindeglieder, das
 „Widerweggehen vieler, sobald die Predigt
 „geschlossen ist, das Umhertragen des Klin-
 „gestocks, die Fürbitten, Dankfagungen,
 „Aufgebote und Abkündigungen, das Vor-
 „lesen landesherrlicher Edikte und anderer
 „obrigkeitlichen Verordnungen, — vom
 „An-

„Anfange des Gottesdienstes bis zu dessen
 „Ende eine Reihe von Störungen und Un-
 „terbrechungen der Andacht und Geistesfamm-
 „lung herbeiführt, wodurch nothwendig
 „aller Nutzen der öffentlichen Gottesvereh-
 „rung vereitelt werden muß. — Wozu soll
 „man also in die Kirche gehen? Wäre es
 „nicht thöricht, die Zeit, die man, wozu es
 „auch sey, doch leicht auf irgend eine Weise
 „besser anwenden kann, mit dem ganz un-
 „nützen Kirchenbesuche zu tödten? Ist es
 „nicht sogar, wenn man die Wahrheit und
 „das Gute, Religion und Tugend wirklich
 „achtet und liebt, weise und pflichtmäßig,
 „aus den kirchlichen Versammlungen wegzuz-
 „bleiben und sich dadurch vor der Gefahr zu
 „sichern, dort seine Achtung und Liebe für
 „Religion und Tugend, für die Wahrheit
 „und das Gute einzubüßen, oder wenigstens
 „aus jeder kirchlichen Versammlung käster
 „für

„für Religion und Tugend, für die Wahrheit und das Gute heimzukehren?“ —

Diese Gegenbeschwerden, womit man sich gegen die Anschuldigung einer pflichtwidrigen Vernachlässigung des öffentlichen Gottesdienstes zu vertheidigen sucht, sind eben sowohl, wie die Klagen über diese Vernachlässigung viel zu laut geworden, als daß sie mit Stillschweigen übergangen werden dürften; sie sind, wenigstens zum Theil, viel zu erheblich, als daß man sie mit dem Wortspruche, das Alles sey nichts als leerer Vorwand, abfertigen könnte. Wozu auch das Eine oder das Andere? da man, wenn man sich nur nicht durch den furchtbaren Schein schrecken läßt, welchen diese Einwendungen auf den ersten Anblick haben, um eine befriedigende Antwort darauf gar nicht verlegen seyn kann. Viele sind offenbar, wenn nicht

nicht ganz unwahr, doch sehr übertrieben; andre sind in hohem Grade unbillig und unüberlegt; und die wirklich gegründeten kann man unbedenklich einräumen, ohne daß die im Vorhergehenden dargelegte Achtungswürdigkeit des öffentlichen Gottesdienstes und die daraus gefolgerte Pflichtmäßigkeit der Theilnahme an der öffentlichen Gottesverehrung im Allgemeinen auf irgend eine Weise dadurch gefährdet wird.

Für un w a h r oder doch ü b e r t r i e b e n kann man nehmlich ohne Bedenken die meisten Klagen über Unzweckmäßigkeit und Zweckwidrigkeit des öffentlichen Gottesdienstes erklären, insofern man diese Klagen gewöhnlich gegen alle wirklich vorhandene gottesdienstliche Anstalten ohne Ausnahme erhebt, oder damit doch wenigstens die M e h r h e i t unsrer öffentlichen Gottesverehrungen in
Anz

Anspruch nehmen, und die Tauglichkeit derselben zur Erreichung der wesentlichen Zwecke des öffentlichen Gottesdienstes abläugnen will. — Ohne den Beweis des Gegentheils durch namentliche Anführung einzelner Orte und gottesdienstlicher Einrichtungen zu führen, darf man, auf allgemein bekannte Thatsachen gestützt, dreist behaupten: es kann nicht so seyn; der öffentliche Gottesdienst kann unmöglich überall, er kann nicht einmahl an den meisten Orten, und also im Ganzen in dem Maaße unzweckmäßig und zweckwidrig seyn, daß man sagen dürfte, es sey in unsern Tagen weiser und pflichtmäßiger, sich den gottesdienstlichen Versammlungen zu entziehen, als daran theil zu nehmen. Dazu ist in unserm Jahrhundert und vorzüglich in den letzten Jahrzehenden zu viel über zweckmäßige Einrichtung des öffentlichen Gottesdienstes gesprochen und

und geschrieben, — dazu sind von religiösen und erleuchteten Regenten, Consistorien, Kirchenobern, Geistlichen und Gemeinden zu viele auf zweckmäßige Einrichtung des öffentlichen Gottesdienstes absehende Vorkehrungen getroffen worden, die unmöglich ohne allen Erfolg haben bleiben können, deren erwünschter Erfolg und Fortgang zum Theil sogar weltkundig ist. In wie vielen Ländern, Provinzen, Städten und einzelnen kirchlichen Gesellschaften sind nicht allein in den legt verfloffenen 15 bis 20 Jahren neue Liedersammlungen veranstaltet und zum Gottesdienstlichen Gebrauche eingeführt worden, welche das Urtheil aller Sachverständigen für vortreflich erklärt, und in denen der gebildetste Christ reiche Nahrung für Verstand und Herz findet. Wie viele Länder, Provinzen und Städte könnte man nicht namhaft machen, für Die neue Agenden ausgearbeitet
 wor-

worden, in denen statt der vormahligen veralteten Kirchengebete neue, dem Geiste und Bedürfnisse der Zeit nach Inhalt und Form entsprechendere Gebetsformulare enthalten und angeordnet sind. — Die große Menge der jährlich von genannten und ungenannten Verfassern im Druck erscheinenden guten Predigten und Predigtsammlungen beweist unwidersprechlich, daß wenigstens an vielen Orten und in vielen Gemeinden durchdachte, gründliche, lehrreiche und erbauliche Vorträge gehalten werden, da es doch höchst unwahrscheinlich ist, daß Prediger, welche durch ihre öffentlich bekannt gemachten Arbeiten ihr Talent und ihre Fähigkeit, gut zu predigen, hinlänglich bewährt haben, nicht in der Regel gut predigen sollten; viele andre Prediger aber, ob' ihre Predigtmethode gleich nicht aus im Druck erschienenen Predigten zu Tage liegt, haben sich doch als

Schrifts

Schriftsteller in andern Fächern oder durch sonstige Verdienste einen so allgemeinen Ruf und Ruhm des gründlichen Wissens, des guten Geschmacks, der Thätigkeit und des Pflichteifers erworben, daß man mit vollem Rechte Willen und Kraft bey ihnen voraussetzen darf, auch auf der Kanzel ihrem Berufe völliges Genüge zu leisten. — Von wie vielen Orten her hat man nicht liturgische Verbesserungen in Ansehung der äußern Form des öffentlichen Gottesdienstes, der Reihenfolge der Andachtsübungen oder des veränderten Verfahrens bey einzelnen kirchlichen Handlungen öffentlich angezeigt, und das, was dort bereits geschehen und im völligen Gange sey, Andern zur Nachahmung empfohlen. — Wie kommen also Diejenigen, die den öffentlichen Gottesverehrungen, so wie sie in unsern Tagen gehalten werden, ohne Ausnahme Unzweckmäßigkeit und Zweckwidrig-

widrigkeit schuld geben, zu diesem allgemei-
 nen Verdammungsurtheile, oder womit
 wollen sie es gegen den lauten Widerspruch
 der vorhin angeführten Thatsachen rechtfer-
 tigen? Kaum kann man sich des Verdachtes
 erwehren, daß sie entweder Kirche und Got-
 tesdienst nur aus ihrer frühern Kindheit
 her kennen, wo die von ihnen gerügten
 Mängel vielleicht noch statt fanden, oder
 daß, was sie zur Herabsetzung des öffentli-
 chen Gottesdienstes vorbringen, nur andern
 eben so schlecht unterrichteten Personen oder
 gar ihren lieben Romanen und Schauspielen
 nachbeten, die von ihren Verfassern wohl
 zuweisen, in Ermangelung soliderer Aus-
 schmückungen, mit dergleichen Religion und
 religiöse Anstalten persiflirenden Schilder-
 ungen aufgezuzt werden. Mögten es
 diese strengen Tadler und Verfläger des öf-
 fentlichen Gottesdienstes doch nur einmahl
 ver-

versuchen, — freylich nicht im Fluge durch die erste beste Kirche zu laufen, — sondern dem Gottesdienste einer Gemeinde, welche gute Prediger hat, ordnungsmäßig beyzuwohnen: vielleicht würden sie Vieles anders, als sie vermuthen, daß es sey, und ihre Wünsche und Forderungen in Ansehung einer zweckmäßigen Gottesverehrung vollkommen befriedigt finden.

Was demnächst die Beschwerden betrifft, welche dem öffentlichen Gottesdienste nicht sowohl Unzweckmäßigkeit und Zweckwidrigkeit als vielmehr nur Untauglichkeit zur angenehmen Unterhaltung der daran Theilnehmenden, und allerley andre außerwesentliche Mängel und Unvollkommenheiten vorwerfen: so sieht wohl Jeder leicht ein, wie unbillig und unüberlegt diese Ausstellungen sind. — Wie kann man ver-

langen, daß der Gesang einer zahlreichen gemischten Versammlung aus allen Ständen und Volksklassen im strengeren Sinne des Worts melodisch sey? Aber um das Ohr an einem melodischen Gesange zu weiden, soll ja auch Niemand in die Kirche gehen; wenigstens gehört der Genuß dieses Vergnügens gewiß nicht zu den Hauptzwecken des Kirchenbesuchs. Wenn in unsern gottesdienstlichen Versammlungen nur langsam und mit der Mäßigung gesungen wird, welche, mit sehr seltenen Ausnahmen, Jedem schon der Wohlstand lehrt, und wozu allerdings in allen Stadt- und Dorfschulen die Jugend angeleitet und gewöhnt werden sollte: so verdient der Kirchengesang immer noch nicht ein wüstes Geschrey gescholten zu werden; so kann er Den, der nur mit einem der Erbauung offenen, guter Eindrücke empfänglichen und zu religiösen Gefühlen gestimmten Herzen

Herzen an den öffentlichen Andachtsübungen
 Theil nimmt, immer noch erbauen, — so
 wird er immer noch mindestens kein unüber-
 steigliches Hinderniß der Erbauung seyn,
 wenn ihm das eigentliche Melodische gleich
 abgeht. — Predigten, welche vollendete Kunst-
 werke und Meisterstücke der Beredsamkeit
 sind, werden freylich so lange Seltenheiten
 bleiben, wie die Natur bey der Verleihung vor-
 züglicher Talente zur Beredsamkeit und Wohl-
 redenheit äußerst haushälterisch zu Werke
 geht; wie wir immer noch nur sehr wenige
 Bildungs- und Uebungsanstalten für junge
 Kanzelredner haben; wie die Prediger zu
 oft predigen müssen, und mit zu vielen und
 mannigfaltigen andern nothwendigen und
 nützlichen Geschäften überhäuft sind, als daß
 ihnen Zeit genug übrig bliebe, jede Predigt
 zu einem vollendeten Kunstwerke auszuarbei-
 ten. Welcher Geschäftsmann in höhern und
 nie

niedern Gerichtshöfen und andern öffentlichen
 Aemtern liefert in jeder seiner Arbeiten ein
 vollendetes Kunstwerk, und von welchem Ge-
 schäftsmanne in jeder andern Gattung bür-
 gerlicher Geschäfte dürfte man das mit Bil-
 ligkeit fordern, oder ihn deshalb, daß sei-
 ne Bescheide, Berichte, Relationen, Pro-
 tokolle, Geschäftsbriefe, keine vollendeten
 Kunstwerke und Muster sind, mit Zug und
 Recht tadeln, wenn seine Arbeiten nur den
 Zweck erreichen, für welchen er arbeitet?
 Aber der Genuß, welchen das Anhören ei-
 ner Predigt gewährt, die durch eine gefällige
 Anordnung und Verbindung ihrer Theile,
 durch Eleganz des Ausdrucks, durch Kürz-
 dung und Fülle des Periodenbaus, durch ei-
 nen üppig blühenden Styl, durch Neuheit
 und Kühnheit der Wendungen und Ueber-
 gänge den neuern Meisterwerken der schönen
 Literatur ähnelt, und wie diese anzieht und
 be-

befriedigt, wird unmöglich mit zu denen Zwecken gerechnet werden können, um deren willen der öffentliche Gottesdienst gehalten wird, und besucht werden soll. Es ist jedes Predigers Pflicht, seinen Kanzelreden so viel innere und äußere Vollendung zu geben, wie er kann: aber gesetzt auch, daß das Maas seines Könnens in Ansehung aller obenangeführten Erfordernisse einer Predigt, welche ein schönes Ganze seyn soll, sehr beschränkt wäre: so wird doch ein Vortrag, der, ohne ein vollendetes schönes Ganze zu seyn, nur gründlich, zusammenhängend, richtig gedacht und verständlich und anständig ausgedrückt ist, dem in der rechten Absicht beym Gottesdienste erscheinenden Zuhörer immer noch das, was er sucht, Belehrung und Erbauung gewähren können. — Wie kann man endlich ohne die offenbarste Unbilligkeit erwarten und fodern, in jeder Predigt etwas Neues

zu hören; da es der Kanzelvortrag lediglich mit den unveränderlichen Wahrheiten und Pflichten der Religion und Moral zu thun hat; da die Lehrerweisheit oft gebietet, selbst den neuen Ansichten der Religionslehren, worauf die Fortschritte der Zeit führen, den Schein des Neuen im Kanzelvortrage sorgfältig zu benehmen; da der Prediger für alle seine Zuhörer sorgen und die allgemeinen, allbekannten Wahrheiten und Pflichten am öftersten in Erinnerung bringen muß, weil die Meisten dieser Erinnerung an allgemeine Wahrheiten und Pflichten am meisten bedürfen. — Ist aber nicht auch Erinnerung an schon bekannte religiöse und sittliche Erkenntnisse, Ueberzeugungen und Grundsätze, ist nicht Ermunterung zur Erfüllung bekannter Pflichten ein eben so wichtiger und wesentlicher Zweck des öffentlichen Gottesdienstes, wie Beförderung des Wachstums

thums der religiösen und sittlichen Einsicht durch den kirchlichen Unterricht? — Wer nur solche Gründe seiner Nichttheilnahme an der öffentlichen Gottesverehrung anzuführen weiß, von dem muß man allerdings vermuthen, daß er diese unstatthaftern Ausflüchte nur zum Vorwande gebraucht, die wahrheitscheueren Ursachen seiner Kälte gegen den öffentlichen Gottesdienst dahinter zu verstecken.

Daß aber der öffentliche Gottesdienst an manchen Orten und in manchen Gemeinden, daß unsre öffentliche Gottesverehrung in Ansehung mancher einzelnen kirchlichen Handlungen oder Einrichtungen nicht ganz so beschaffen ist, wie die völlige Erreichung der Zwecke des öffentlichen Gottesdienstes es erfordern möchte; — das kann immer eingeräumt werden, ohne

ohne daß die Achtungswürdigkeit der öffentlichen Gottesverehrung und die Pflichtmäßigkeit der Theilnahme an den kirchlichen Andachtsübungen im Allgemeinen dabey ins Gedränge kommt. — Welch ein sonderbarer Schluß wäre das: der öffentliche Gottesdienst ist hie und da nicht ganz so beschaffen, wie er seyn sollte; folglich verdient die ganze Anstalt der öffentlichen Gottesverehrung keine Achtung, sondern man kann des öffentlichen Gottesdienstes füglich entbehren. Was gehen die Fehler und Mängel, die Gebrechen und Mißbräuche der kirchlichen Einrichtungen an einzelnen Orten und in einzelnen Gemeinden — den Werth des öffentlichen Gottesdienstes, als allgemeines Institut betrachtet, an? So lange nur die Nutzbarkeit und Nothwendigkeit des öffentlichen Gottesdienstes im Allgemeinen anerkannt und eingestanden werden muß: so lange können alle
 hie

hie und da bey der öffentlichen Gottesverehrung statt findenden einzelnen Mängel und Mißbräuche der dem öffentlichen Gottesdienste im Allgemeinen um seiner Nothwendigkeit und Nutzbarkeit willen gebührenden Achtung keinen Eintrag thun; so lange können diese Gebrechen einzelner kirchlicher Einrichtungen, wenn sie auch diesen oder jenen Einzelnen über sein seltenes Erscheinen in den kirchlichen Versammlungen entschuldigen, doch unmöglich Gleichgültigkeit gegen den öffentlichen Gottesdienst und Geringschätzung der kirchlichen Andachtsübungen, als herrschende Stimmung und Sitte der Zeit, rechtfertigen.

— Wohl aber führen die gegründeten Beschwerden über Unzweckmäßigkeit und Zweckwidrigkeit des öffentlichen Gottesdienstes an manchen Orten und in Ansehung mancher einzelnen kirchlichen Handlungen und Einrichtungen bey der üblichen öffentlichen Gottes-

tes-

tesverehrung auf eine andere Folgerung: Der öffentliche Gottesdienst ist nicht wie er seyn sollte; folglich muß er verbessert werden! — Dies ist das einzige natürliche und wahre Resultat aller gegen den öffentlichen Gottesdienst erhobenen Klagen, insofern man solche als gegründet gelten lassen muß; — ein Resultat, welches Allen, die zu dieser Verbesserung beytragen und wirken können, nicht dringend genug zur Beherzigung und Ausführung empfohlen werden kann. — Wo das ausschließlich zum kirchlichen Gebrauche privilegirte Gesangbuch wirklich so dürftig an guten Liedern ist, daß schaaale Keimereyen, oder Gesänge, die von Mystik und Aberglauben, von schielenden Vergleichen, von platten oder gar doppelsinnigen und anstößigen Ausdrücken starren, gesungen werden müssen, — da springt das Bedürf-

niß

nitz in die Augen, daß für eine reichhaltigere und geschmackvollere Liedersammlung gesorgt, oder eine der bereits vorhandenen guten Sammlungen, wenn sich das dürftige Liederbuch aus seinem verjährten Besizstande nicht verdrängen lassen will, wenigstens neben diesem bey den gottesdienstlichen Andachtsübungen eingeführt werden muß. Denn Lieder, deren Inhalt den reinen erleuchteten Religionsbegriffen oder der bessern christlichen Ueberzeugung, Denkart und Gemüthsstimmung der Gemeindegossen' geradezu widerspricht, oder die auch nur durch einzelne Gedanken, Bilder und Ausdrücke den Geschmack und das feinere Gefühl beleidigen, können allerdings Andacht und Erbauung nicht befördern, sondern müssen beydes nothwendig hindern. Minder sorgsam durfte man in dieser, wie in jeder andren Hinsicht seyn, so lange der Gottesdienst und

Alles,

Alles, was dazu gehört, für etwas an sich selbst Heiliges angesehen und als unmittelbare Religionspflicht abgewartet und verrichtet wurde. Da war auch ein schlechtes Lied immer noch erbaulich; da erregte auch ein anstößiger Gedanke oder Ausdruck nicht so leicht wirklichen Anstoß, eben weil der anstößige Gedanke oder Ausdruck in einem Kirchenliede stand: dahingegen jetzt, nachdem der Glaube an absolute Heiligkeit der kirchlichen Andachtsübungen immer mehr sich verloren hat, selbst der mindergebildete Christ es mit Verdruß und Unwillen empfindet, wenn ihm etwas beym Gottesdienste vorkommt, was ihn, statt ihn zu erbauen und zu ermuntern, stört, zerstreut, und ärgert. Mit jedem Fortschritte der Zeit, mit jedem Jahrzehende und jedem einzelnen Jahre wird es deßhalb eine größere und schwerere Verschuldung, wenn Gemeinden sich aus unzeitiger Spar-

Sparsamkeit gegen die Annahme eines neuen
 bessern Gesangbuchs sträuben, oder wenn
 einzelne unberufne Wortführer und Sach-
 walter, aus blinder Anhänglichkeit am Alten,
 oder aus Eigensinn und andern kleinlichen
 Leidenschaften, wie wir das in unsern Taz-
 gen mehr als Einmahl und an mehr als
 Einem Orte erlebt haben, die Einführung
 schon vollendeter neuer Liedersammlungen
 durch Verdächtigung der Orthodoxie ihres
 Inhalts, rückgängig machen. — Eben so
 rathsam möchte es vielleicht seyn, zum Vor-
 lesen beym Gottesdienste, statt der allerdings
 zum Theil nicht sehr fruchtbaren und auf je-
 den Fall schon zu bekannten sogenannten
 Evangelien und Episteln, abwechselnd andere
 lehrrreiche und erbauliche Abschnitte der Bi-
 bel zu wählen, oder, welches unfehlbar noch
 besser wäre, statt des für manchen nicht
 musikalischen Prediger so lästigen und dann
 für

für die Gemeinde nichts weniger als erbau-
 lichen Absingens der Collecten und der darauf
 folgenden Vorlesung der Evangelien und Epis-
 teln ein feyerliches gottesdienstliches Gebet
 zu sprechen. Dieses Gebet, welches zwi-
 schen dem Anfangsliede und Hauptliede seine
 schicklichste Stelle haben würde, könnte mit
 allgemeinen Lobpreisungen Gottes beginnen,
 und an diese den Dank für alle in der Ge-
 meinde und in einzelnen dazu gehörenden
 Familien während der verflossenen Woche
 vorgefallenen merkwürdigen frohen Er-
 eignisse, — Danksagungen für Entbindun-
 gen, Genesungen u. s. w. — anknüpfen; es
 könnten darin alsdann allgemeine Wünsche
 und Bitten vorgetragen, und mit diesen die
 besondern Fürbitten für den Landesherrn
 und sein Haus, für die Obrigkeit, für
 Schwangere, Kranke, Reisende u. s. w.,
 auch die Fürbitte um Trost für die durch
 Todes-

Todesfälle Gebengten, — Dankfagungen für
 Verstorbene, — verbunden werden; —
 der Schluß dieses Gebets könnte jedesmahl
 eine kurze Vorbereitung auf das zu singende
 Hauptlied und den Inhalt der Predigt seyn.
 Abgerechnet, daß ein solches feyerliches Ge-
 bet an sich selbst ungleich erbaulicher seyn
 müßte, als das Absingen der Collecten, das
 Vorlesen der Evangelien und Episteln, und die
 nach der Predigt eiffertig und mit allen
 Merkmalen der Erschöpfung hergelesenen so-
 genannten Kirchengebete: so würden dadurch
 zugleich die so zerstreunden, den Eindruck
 des Gesanges und Lehrvortrags unvermeid-
 lich wieder vernichtenden Fürbitten und
 Dankfagungen nach der Predigt fortgeschafft;
 das Kirchengebet wäre dann, was es seyn
 soll und muß, ein wesentlicher Theil der öf-
 fentlichen Gottesverehrung, und könnte auch
 mit der bey jedem Gebete schicklichen Ruhe,

Hort

R

Wür:

Würde und Feyerlichkeit gesprochen werden.
 — Auch in Ansehung der Predigten ist es
 nicht zu läugnen, daß hochgelehrte, schuls-
 gerechte Abhandlungen über unfruchtbare
 Sätze — nicht der Religion, sondern des
 Systems, in der Sprache der Schule und der
 Compendien, voll dogmatischen oder gar
 polemischen Wustes — eben so wenig, wie
 feichtes fades Geschwätz und leere Declama-
 tionen den Zwecken der öffentlichen Gottes-
 verehrung entsprechen; daß Diejenigen, die
 in der Kirche religiöse und moralische Be-
 lehrung und Erbauung suchen, mit Recht
 erwarten, dort einen Vortrag zu hören,
 dessen Inhalt nicht Theologie und theologis-
 sche Speculation, sondern Religion und
 Moral, das heißt praktisches Christenthum,
 nicht ein planloses Gemengsel hie und da auf-
 gelesener und durch einander gekneteter
 Brocken oder eigener unreifer Einfälle und
 Krafts

kraftloser Gemeinſage, wie ſie der Augen-
 blick in den Mund oder in die Feder jagt,
 — ſondern durchdachte, gründliche, be-
 währte Lehre der Wahrheit zur Gottſeligkeit,
 Unterweiſung, Ermahnung und Troſt der
 chriſtlichen Weiſheit und Tugend und Hoff-
 nung ſey. Siebt es wirklich Prediger, welche
 dieſes ſelbſt nicht wiſſen oder nicht wiſſen
 wollen: ſo werden ſie freylich von den geiſt-
 lichen Obern in genauere Aufſicht zu nehmen
 ſeyn, und dieſe lehren werden es nicht
 an den nöthigen Zurechtweiſungen, Erinne-
 rungen, Anmahnungen, — und falls dieß
 alles erfolglos bleiben ſollte, nicht an ernſt-
 hafteren Maßregeln fehlen laſſen müſſen,
 um der Unzweckmäßigkeit und Zweckwidrig-
 keit des öffentlichen Gottesdienſtes bey denen
 Gemeinden, welchen das Schickſal im Horne
 ſolche — Prediger gab, abzuheſſen. —
 Die allgemeiſten, und ich ſetze hinzu, die
 un-

unleidlichsten und schädlichsten Gebrechen unsrer öffentlichen Gottesverehrungen möchten leicht die häufigen äußern Störungen und die Einmischung so vieler fremdartigen Dinge in die kirchlichen Andachtsübungen seyn. Wie alle Mißbräuche, so haben sich auch diese nach und nach und größtentheils wohl in Zeiten eingeschlichen, wo man die wahren Zwecke des öffentlichen Gottesdienstes weder allgemein kannte, noch ehrte; jetzt wird es unglaublich schwer halten, sie wieder abzustellen. Prediger können und dürfen dazu — eigenmächtig keine Vorkehrungen treffen; auch durch obrigkeitliche Befehle und Verfügungen möchte sich wohl eben so wenig Alles anordnen und einrichten lassen, was doch, um das Uebel aus dem Grunde zu heilen, angeordnet und eingerichtet werden mußte; und die eigne, freye, einstimmige Entschliesung der Gemeinden zu einer neuen

neuen

neuen gottesdienstlichen Ordnung und Sitte, die sich, wenn Alles gut gehen sollte, mit den obrigkeitlichen Verfügungen begegnen müßte, setzt ein Zusammentreten und eine Uebereinkunft der Gemeindeglieder voraus, welche sich, bey dem geringen Interesse des Gegenstandes für so manchen Einzelnen, schwerlich im Allgemeinen und Großen erwarten läßt. Aber Verbesserung des öffentlichen Gottesdienstes und Vermehrung seiner Zweckmäßigkeit wäre es unstreitig, wenn die Gemeinden entweder, auf deßhalb ergangene obrigkeitliche Verordnungen, sich willig dahin vereinigten, oder aus eigener Bewegung überein kämen, und dann die Bestätigung dieser Einrichtung bey der obrigkeitlichen Behörde auswirkten, — daß der Gottesdienst Vor- und Nachmittags nicht früher seinen Anfang nähme, als die gegenwärtige Lebensweise und Sitte vorzüglich der höhern und mittlern Stände

Stände das Erscheinen der Gemeindeglieder in den gottesdienstlichen Versammlungen, ohne Einbuße an ihrer gewohnten Bequemlichkeit, gestattet; — daß das Versammeln der Gemeinde zwischen dem ersten und zweiten Geläute, allenfalls auch noch während des kurzen Anfangsliedes geschähe, mit der Beendigung dieses letzten aber die Versammlung geschlossen und vor allen Störungen durch den Eintritt später kommender Mitglieder während des vorhin gedachten gottesdienstlichen Gebets und des Hauptgesanges gesichert wäre; — daß kürzer, und ohne Unterbrechung des Vortrags durch Gesang und Gebet, gepredigt würde, so daß die ganze Gottesverehrung nicht über Eine und eine halbe Stunde ausfüllte, und dem auch an Sonntage nicht von Pflichtgeschäften freien Gemeindegossen, die Abwartung des ganzen Gottesdienstes nicht mehr Zeit kostete,

kostete, als jetzt allein zur Anhörung der Predigt und der darauf folgenden Fürbitten, Abkündigungen u. s. w. erfordert wird; — daß unmittelbar nach der Predigt ein kurzes Lied den Gottesdienst beschlosse, und sodann es Jedem frey stände, die Versammlung zu verlassen, der Prediger aber während des Schlussliedes auf der Kanzel bliebe, und nach geendigten Gottesdienste die Verlobten proclamirte, die zu feyehenden Feste, die angeordneten Collecten, die landesherrlichen Edicte publicirte, und, was sonst auf diesem Wege zur Wissenschaft des Publikums gebracht werden soll und muß, bekannt machte; — daß endlich statt des Umhertragens des Klingestocks, welches allerdings, es geschehe während der Predigt oder unter dem Gesänge, überaus störend ist, die Vorsteher der Kirche die bisher in den Klingestock gelegten kleinen Gaben der Gemeindeglieder

beym

bey dem Herausgehn derselben aus der Kirche
 an der Thüre in Empfang nähmen, wie
 solches in den reformirten Gemeinden längst
 Sitte gewesen. Dem größern Theile der
 Prediger würden diese und ähnliche Anord-
 nungen, wozu es in den neuesten liturgischen
 Schriften nicht an mehreren heilsamen Vor-
 schlägen mangelt, gewiß sehr willkommen
 seyn, und sie würden von ihrer Seite gern
 die Hände dazu bieten; die übrigen müßten
 sich, gern oder ungern, dazu bequemen, so
 bald Obrigkeiten und Gemeinden ernstlich
 darauf beständen. Auch dem schlechten Pres-
 digen könnte vielleicht nicht wirksamer ge-
 steuert werden, als wenn die öffentliche Got-
 tesverehrung in allen ihren übrigen Theilen
 zu einem dem Geiste und Geschmacke der Zeit ge-
 mässen schönen Ganzen umgeschaffen, und dann
 auch von den höhern und gebildeteren Ge-
 meindengenossen regelmässig besucht würde. Da-
 müßte

müßte sich doch wohl auch der nachlässigste Prediger schämen, dieses schöne Ganze durch eine schlechte Predigt zu verstümmeln und zu entstellen; da würde doch die Scheu vor dem Urtheile der gebildeten und einsichtsvollen Zuhörer, die er sonntäglich in der Kirche erwarten müßte, Manchen anspornen, mehr Zeit und Fleiß auf die Vorbereitung zu seinen Vorträgen und auf die Ausarbeitung derselben zu wenden: dahingegen das Wegbleiben der verständigeren Gemeindegengenossen aus den kirchlichen Versammlungen und eine übrigens so zweckwidrige Einrichtung der öffentlichen Gottesverehrung, daß auch die beste Predigt dem widrigen Eindrücke, welchen das Ganze macht, nicht entgegen zu wirken im Stande ist, wohl auch gute Prediger oft einschläfert. — Je größer die Zahl der in diesem oder jenem Stücke mit der gegenwärtigen gottesdienstlichen Verfassung

und

und Sitte, Unzufriednen und Mißvergnügen ist; je Mehrere von ihnen in obrigkeitlichen oder Kirchenämtern stehen oder sonstigen bedeutenden Einfluß auf die Gemeinden zu welchen sie gehören, und auf die übrigen Genossen derselben haben: desto unverantwortlicher ist es, wenn sie die ihnen mißfälligen Mängel und Mißbräuche nur tadeln und als Entschuldigungsgrund ihres Wegbleibens aus der kirchlichen Versammlung zur Sprache bringen, ohne ihre obrigkeitliche Gewalt, ihre vermögliche ihrer Kirchenämter ihnen zustehenden Rechte, oder ihren anderweitigen Einfluß zur Abstellung dieser Mängel und Mißbräuche geltend zu machen.

Dar

5.
 Dadurch, daß man den gegründeten Beschwerden über Unzweckmäßigkeit und Zweckwiedrigkeit des öffentlichen Gottesdienstes, und den wirklichen der Nutzbarkeit der öffentlichen Gottesverehrung im Begehestehenden Mängeln derselben abzuhelpen suchte, könnte wenigstens dem sonst unfehlbar zu besorgenden immer weitern Umsichgreifen und Ueberhandnehmen der Nichtachtung und Vernachlässigung des öffentlichen Gottesdienstes vorgebaut, könnten vielleicht Manche, die sich wirklich nur aus Unwillen über jene Mängel und Mißbräuche den gottesdienstlichen Versammlungen entzogen haben, zur Wiedertheilnahme an denselben bewogen werden. Aber würde sich das Uebel dadurch

vbl.

völlig heben lassen? Wolte Gott, man könnte das hoffen! So könnte man der Wiederereinsetzung des öffentlichen Gottesdienstes in die ihm gebührende Achtung mit so viel größerer Zuversicht fröhlich entgegen sehen, da sich jetzt von mehr als Einer Seite her der erwünschteste Anschein zu mancher nicht mehr fernem bedeutenden kirchlichen und liturgischen Verbesserung zeigt. Aber je weniger es dem aufmerkzamern Beobachter entgehen kann, daß die Hauptquellen der Geringschätzung und Vernachlässigung der öffentlichen Gottesverehrung tiefer und in ganz andern Dingen, als in der Unzufriedenheit mit manchen allerdings mangelhaften kirchlichen Einrichtungen, liegen: desto mehr steht zu fürchten, daß auch die wesentlichsten Verbesserungen der kirchlichen Andachtsübungen nur von sehr geringem Erfolge seyn möchten, wenn nicht zugleich von andern Seiten her und auf andre Weise zur Erreichung des beabsichtigten Zwecks gewirkt würde. Gold und Sinnenlust, Reichthum und Vergnügen

gnügen, diese Götzen unsers Zeitalters, denen alles hulldigt, müßten von ihrem Throne gestürzt, die Menschen müßten zum Gefühl ihrer Würde und ihrer wahren Bestimmung, zum Sinne für ihre höheren Bedürfnisse zurückgebracht werden, wenn sie die Anstalten, die ihnen nur Befriedigung für diese ihre höheren Bedürfnisse gewähren können, wieder schätzen lernen, und aus Achtung für ihre Bestimmung geneigt werden sollten, der Sorge für ihre geistige und sittliche Bildung und Vollendung einen Theil ihrer sinnlichen Genüsse und Vergnügungen aufzuopfern. Je weniger durch die gottesdienstlichen Velehrungen und Ermunterungen selbst — in dieser Hinsicht gewirkt werden kann, weil gerade Diejenigen, auf welche vorzüglich gewirkt werden müßte, nicht bey den öffentlichen Gottesverehrungen erscheinen: desto mehr müßten es sich die allgelesenen Lieblingschriftsteller der höheren und mittleren Volksklassen zum Hauptzwecke machen, durch ihre Schriften das erstorbene Gefühl wahrer

Men

Menschenwürde und den erloschenen Sinn für die Bedürfnisse der geistigen und sittlichen Natur des Menschen wieder zu wecken und anzufachen; desto mehr müßte es sich die Erziehung angelegen seyn lassen, wenigstens die aufblühenden Geschlechter vor der Ansteckung von dem allgemeinen Siechthum unsrer Lage, vor Leichtsinne, Sinnlichkeit, Weichlichkeit und zügellosem Hange zum Vergnügen und Wohlleben zu bewahren, und sie, von der frühesten Jugend an, zum ernstern Empfinden und Beherzigen der eigentlichen Zwecke des Menschendaseyns und zum Leben für diese Zwecke zu stimmen. Dadurch könnte am wirksamsten künftige volle Werthachtung der gottesdienstlichen Anstalten verbreitet werden, die dann um so weniger ausbleiben würde, wenn man wieder, wie ehemals, nur jetzt in einer edleren Absicht, die Jugend ans Kirchengehen gewöhnte, damit, wer als Kind von der Zeit an, da er religiöser Belehrung und Erbauung empfänglich und zum Nachdenken und ernstern Empfinden aufgelegt war, an jedem Sonntage regelmäßig dem öffentlichen Gottesdienste beygewohnt hätte, die durch lange Gewöhnung ihm zum Bedürfniß und zur andern Natur

Natur gewordene heilsame Sitte und Weise, jeden Sonntag seinem eigentlichen Zwecke gemäß anzuwenden, dann um so viel lieber und beharrlicher auch im reiferen Alter fortsetzte; wenn auch in dieser Hinsicht wieder, wie ehemahls, nur jetzt unter einer der Jugend verständlicheren und einleuchtenderen Angabe der Beweggründe und Zwecke, und eben deshalb auch gewiß mit größerem Erfolge, das Beyspiel der elterlichen Gewissenhaftigkeit und Ordnungsliebe den Kindern vorleuchtete und Muster der Nachahmung würde. — Heil den e n Gemeinden, wo bisher noch die größere Zahl der Gemeindegossen ordnungsmäßig an der öffentlichen Gottesverehrung theil nahm; wo auch die angesehenen, begüterten und gebildeteren Familien und Gemeindeglieder die Kirche noch fleißig besuchen; wo selbst Männer, denen ihre allgemein bekannte ausgezeichnete Verstandesbildung und Einsicht die Theilnahme am öffentlichen Gottesdienste wenigstens von Seiten der religiösen Belehrung entbehrlich machen könnte, so wie ihr Ueberhäuftseyn mit wichtigen und gemeinnützigen Pflichtgeschäften ihr Wegbleiben aus den gottesdienstlichen Versammlungen entschuldigen könnte,

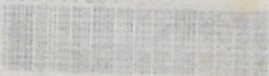
könnte, doch nur selten und in dringenden Nothfällen die kirchlichen Andachtsübungen veräußen. Ihrem Beispiele hat man es gewiß vorzüglich mit zu danken, daß der öffentliche Gottesdienst in solchen Gemeinden noch in Ansehn und Achtung steht; ihr Beispiel und Vorbild möge ferner noch der Damm seyn, von dem der gewaltige, Alles mit sich fortreisende Strom der leichtsinnigen Geringschätzung und Vernachlässigung gottesdienstlicher Anstalten wenigstens hie und da aufgehalten und gebrochen wird! — Dreymahl Heil der Gegend, der Stadt, der einzelnen Gemeinde, wo man das Uebel gar nicht kennt, von dem in diesen Blättern die Rede ist; wo nicht der Leichtsinn oder die Frivolität, sondern die glückliche Unbekanntschaft mit ihrem Gegenstande das Urtheil über sie fällt, daß sie nicht hätten dürfen geschrieben werden! —

A 3 10

ULB HALL

003 144 364

3



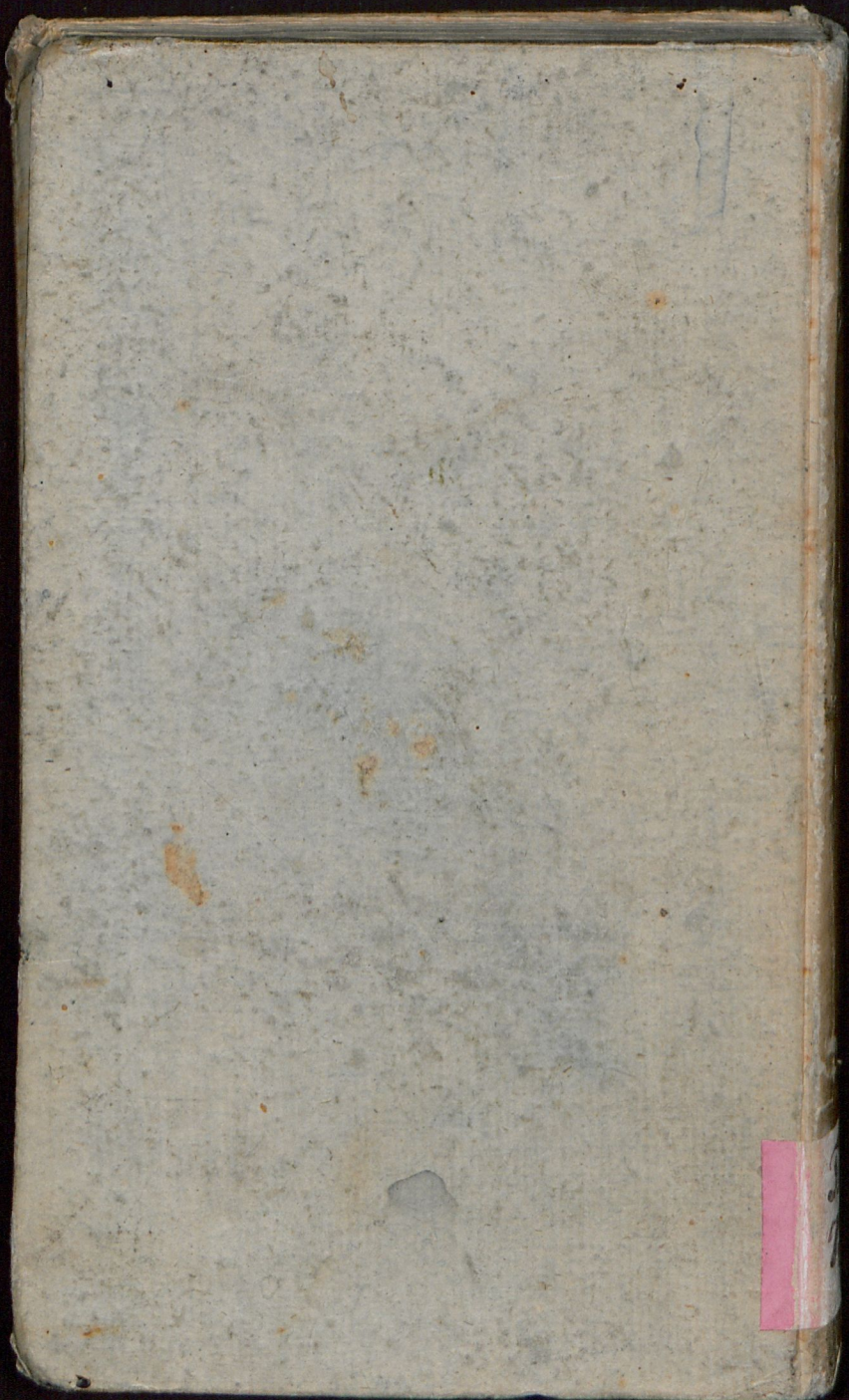
AB 101 917

ULB Halle

003 144 364

3







Ueber
den Werth
des
öffentlichen Gottesdienstes
und die
demselben gebührende Achtung.

von
C. G. Ribbeck.

Magdeburg, bey G. C. J. Reil, 1800.